

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Das BAföG dient der Sicherung von Chancengerechtigkeit in der Bildung und zugleich der Ausschöpfung aller Qualifizierungspotenziale unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Herkunftsfamilie der Auszubildenden. Es soll finanzielle Hürden, die einer Entscheidung für eine qualifizierte Ausbildung entgegenstehen können, verlässlich ausräumen und den Weg für individuellen Bildungsaufstieg ebnen. Die kontinuierliche Überprüfung etwaigen Anpassungsbedarfs, um dieser Zielsetzung dauerhaft gerecht werden zu können, ist Gegenstand der zweijährlichen Berichterstattung der Bundesregierung nach § 35 BAföG. In ihrem 20. Bericht zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 hat die Bundesregierung die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung des BAföG festgestellt. Nicht zuletzt aus dem zum Ende des Berichtszeitraums sichtbar gewordenen leichten Rückgang sowohl der Gefördertenquote als auch des durchschnittlichen monatlichen Förderungsbetrags hat sie Handlungsbedarf abgeleitet, um auch künftig die nachhaltige Verlässlichkeit staatlicher Ausbildungsförderung wahren zu können. Der vorliegende Gesetzentwurf wird dieser Zielsetzung gerecht.

Um den Ländern zusätzlichen Spielraum für die Bildungsfinanzierung, insbesondere für Hochschulen, zu eröffnen, übernimmt der Bund die Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG ab dem Jahr 2015 allein. Dies erfordert eine bundesgesetzliche Regelung.

Die Notwendigkeit zur inhaltlichen Weiterentwicklung des BAföG ergibt sich zugleich aus der gewandelten Lebenswirklichkeit junger Menschen, die heute eine Ausbildung aufnehmen. So soll für Auszubildende mit Kindern die Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung noch besser mit einer Ausbildung vereinbar werden. Dies wird durch die Anhebung und Vereinheitlichung des Kinderbetreuungszuschlags erreicht. Auch werden unbeabsichtigte Förderungslücken bei zweistufigen Studiengängen im Übergangsbereich zwischen Bachelor- und Masterstudium geschlossen.

Mit dem Gesetzentwurf wird auch die internationale Mobilität im Bildungswesen förderungsrechtlich gestärkt. Insbesondere werden dabei im Bereich der Regelungen zur Auslandsförderung sowie zur Förderung von ausländischen Auszubildenden Vorgaben des Unionsrechts erfüllt, wie sie der Gerichtshof der Europäischen Union in mehreren Entscheidungen unmittelbar zum Ausbildungsförderungsrecht nach dem BAföG, aber auch zum Ausbildungsförderungsrecht anderer EU-Staaten seit dem letzten BAföG-Änderungsgesetz gemacht hat.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der Entwurf hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Ab dem 1. Januar 2015 übernimmt der Bund die Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG in voller Höhe. An den Rückflüssen aus Tilgungsleistungen von Studierenden auf vor diesem Zeitpunkt als Staatsdarlehen bezogene BAföG-Leistungen werden die Länder proportional weiter beteiligt. Da künftige Zins- und Tilgungsleistungen auf Darlehen, die sich aus zum Teil komplett vor dem Jahr 2015 von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Förderungsleistungen und zum Teil aus sowohl vorher begonnener als auch anschließend noch mit ausschließlicher Finanzierung durch den Bund fortgesetzter

Förderung der jeweils betroffenen mit BAföG-Darlehen Geförderten zusammensetzen, nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand Bund und Ländern jeweils konkret zugeordnet werden können, erfolgt die Auskehrung der Rückflüsse künftig pauschal. Bezugsgröße ist der (35-prozentige) Länderanteil in Höhe von 2,058 Milliarden Euro an dem geschätzten Gesamtbetrag dessen, was aus dem Gesamtbestand aller bis zum 31. Dezember 2014 noch nicht getilgten Darlehen an künftigen Einnahmen aus Zins- und Tilgungsleistungen insgesamt zu erwarten ist. Der Pauschalbetrag ist so bemessen, dass er auch alle voraussichtlichen Ausfälle bei der Einziehung der noch von den Ländern zu 35 Prozent mitfinanzierten Alt-Darlehen aus der Zeit vor 2015 berücksichtigt, die innerhalb der individuell unterschiedlichen Rückzahlungsdauer von bis zu dreißig Jahren künftig aus Rückflüssen auf frühere Ausbildungsförderungsleistungen mit Darlehen insgesamt zu erwarten sind. Die Auskehrung des pauschal bezifferten voraussichtlichen Länderanteils an diesen Rückflüssen soll in jährlich grundsätzlich gleichbleibenden Tranchen für die Dauer von voraussichtlich rund 11 Jahren erfolgen.

- Die Bedarfssätze und Einkommensfreibeträge werden jeweils um 7 Prozent angehoben (siehe im Einzelnen Übersichten 1 und 2). Zusätzlich wird der Wohnkostenanteil an dem Bedarf für nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende überproportional angehoben. Damit wird gezielt den gestiegenen Mietkosten, insbesondere auch für studentischen Wohnraum, Rechnung getragen. Ebenfalls überproportional wird der Freibetrag für eigenes Einkommen Auszubildender angehoben, nämlich entsprechend der zwischenzeitlichen Anhebung der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze für sog. Minijobs. BAföG-Empfängern verbleibt eigenes Einkommen so bis zur Höhe eines im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze kontinuierlich ausgeübten sog. Minijobs ohne Anrechnung auf die BAföG-Förderung.

- Die Sozialpauschalen und Höchstbeträge, mit denen die Sozialversicherungskosten bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden, werden den aktuellen Beitragssätzen angepasst.

- Der seit 2002 unverändert gebliebene Freibetrag für eigenes Vermögen von Auszubildenden wird auf 7.500 Euro angehoben. Dabei gilt es, der Rechtsauslegung durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2010 (Az. 5 C 3.09) Rechnung zu tragen. Danach dürfen Kraftfahrzeuge von Auszubildenden (bis zu einem maximalen Wert von 7.500 Euro) nicht länger – wie bis dahin im Gesetzesvollzug praktiziert – als nach § 27 Abs. 2 Nr. 4 per se von einer Vermögensanrechnung ausgenommener Haushaltsgegenstand eingeordnet werden. Sie werden seitdem vielmehr grundsätzlich in voller Höhe des Wertes auf den auch für alle sonstigen Vermögensarten gültigen allgemeinen Vermögensfreibetrag nach § 29 Abs. 1 angerechnet. Dessen Anhebung auf 7.500 Euro erscheint vor diesem Hintergrund auch deshalb angemessen, um auf BAföG angewiesenen Auszubildenden künftig eigene Kraftfahrzeuge ggf. wieder bis zu der früher für sie im Gesetzesvollzug angewandten Wertgrenze anrechnungsfrei zu belassen, wenn daneben keine sonstigen anrechenbaren Vermögenswerte vorhanden sind.

- Die ebenfalls seit 2002 unverändert gebliebenen zusätzlichen Vermögensfreibeträge für Auszubildende mit Unterhaltspflichten gegenüber eigenen Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern werden maßvoll auf künftig 2.100 Euro angehoben.

- Der Härtefreibetrag nach § 23 Abs. 5 zur Einkommensberechnung für Auszubildende, die im Bewilligungszeitraum besondere Kosten der Ausbildung zu tragen haben, wird – erstmals seit seiner Einführung im Jahr 1996 – von bisher 205 Euro auf 260 Euro angehoben.

- Der Kinderbetreuungszuschlag für Auszubildende mit eigenen Kindern unter 10 Jahren wird zur besseren Vereinbarkeit von Ausbildung und Elternschaft auf 130 Euro angehoben und künftig einheitlich für jedes Kind gewährt, unabhängig von der Kinderzahl. Er betrug bislang 113 Euro für das erste Kind und je 80 Euro für weitere Kinder.

- Abschlagszahlungen auf Ausbildungsförderung bei nicht kurzfristig zu bearbeitenden Erstanträgen werden nicht länger auf 360 Euro gedeckelt, sondern werden mit künftig ausschließlich prozentualer Bemessung (80 Prozent des jeweils voraussichtlich zustehenden Förderungsbetrags) eine angemessene Bedarfsdeckung ermöglichen. Darüber hinaus soll Studierenden grundsätzlich nicht länger die Phase der Ungewissheit über den Ausgang des Abschlussversuchs ab dem Zeitpunkt des letzten Prüfungsteils bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses des Studienabschlusses als eigenes Risiko angelastet werden. Deshalb wird als förderungsrechtlich maßgebliches Ende der Ausbildung, als welches nach der bisherigen Regelung für Studierende der Zeitpunkt gilt, zu dem der letzte Prüfungsteil erbracht wird, künftig grundsätzlich der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abschlussergebnisses bestimmt.
- Die Förderung für Masterstudierende soll künftig bereits ab einer zunächst nur vorläufigen Zulassung zum Studium unter Rückforderungsvorbehalt ermöglicht werden, also ggf. bereits vor dem bislang erforderlichen Nachweis eines zuvor erworbenen Bachelorabschlusses. Damit wird einem Bedürfnis aus der zwischenzeitlichen Entwicklung der Hochschulpraxis Rechnung getragen, die zunehmend auch Studierende zu Masterstudiengängen zulässt, die noch nicht vollständig alle für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungen erbracht haben oder belegen können, aber sie aller Voraussicht nach erfolgreich erbringen werden. Außerdem stehen Bachelorabschlüsse, die in einem vollständig in einen Staatsexamensstudiengang integrierten Bachelorstudiengang erworben werden, einer Weiterförderung für das danach fortgesetzte Staatsexamensstudium künftig nicht mehr entgegen. Schließlich wird ein Anspruch auf Vorabentscheidung über die Förderungsfähigkeit eines geplanten Masterstudiums dem Grunde nach eingeführt. So wird insbesondere für bereits erwerbstätige Studieninteressenten Planbarkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der potenziellen Finanzierungsansprüche bei Aufgabe der Berufstätigkeit für ein Masterstudium geschaffen.
- Die bisher erforderliche Differenzierung und prozentuale Beschränkung des Krankenversicherungszuschlags für privat Versicherte für den Fall, dass der jeweilige Versicherungsvertrag gesondert berechenbare Unterkunftskosten und wahlärztliche Leistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung abdeckt, entfällt künftig. Der verwaltungsaufwändigen Verpflichtung, hierfür zunächst anhand der vorzulegenden Vertragsunterlagen des Privatversicherers jeweils konkret zu prüfen, ob die Versicherung auch Wahlleistungen mit abdeckt, steht nach den Erfahrungen des BAföG-Verwaltungsvollzugs der vergangenen Jahre nur ein geringes Einsparpotential gegenüber. Die Aufhebung dieses zusätzlichen Prüferfordernisses nach § 13a Abs. 1 Satz 3 dient der ebenso sinnvollen wie dringlichen Entbürokratisierung. Privatversicherte erhalten künftig durchweg den auch für gesetzlich Versicherte gültigen pauschalen Zuschlag, höchstens aber bis zur Höhe des nachgewiesenen, tatsächlich geleisteten Versicherungsbeitrags. Damit wird auch einer Forderung des Nationalen Normenkontrollrats Genüge getan, die dieser bereits in seinen Stellungnahmen zum 23. und 24. BAföGÄndG geäußert hatte.
- Die Ausbildungsförderung für im Ausland verbrachte Ausbildungszeiten sowie die Ausbildungsförderung für zugewanderte junge Menschen wird für bestimmte Fallkonstellationen und Personengruppen ausgeweitet und gestärkt. Dabei werden zugleich auch Vorgaben des EU-Rechts umgesetzt, wie sie der Gerichtshof der Europäischen Union in mehreren Entscheidungen unmittelbar zum Ausbildungsförderungsrecht nach dem BAföG, aber auch zum Ausbildungsförderungsrecht anderer EU-Staaten seit dem letzten BAföG-Änderungsgesetz gemacht hat. Dazu gehört im Bereich der Auslandsförderung in Fallkonstellationen mit freizügigkeitsrechtlicher Relevanz die Lockerung des Erfordernisses vorherigen Inlandswohnsitzes. Für Berufsfach- und Fachschülerinnen und -schüler sind erweiterte Förderungsmöglichkeiten vorgesehen bei innerhalb der EU durchgeführten Auslandsausbildungen (Förderung auch von nur einjährigen Ausbildungen) und Auslandspraktika (die nicht länger zwingend in den Ausbildungsbestimmungen als Auslandspraktika vorgeschrieben sein müssen). Im Bereich der Förderung ausländischer Auszubildender werden nicht nur die Förderungsmöglichkeiten für zugewanderte junge

Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU verbessert. Künftig werden vielmehr auch Drittstaatsangehörige, die mit Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären oder familiären Gründen oder mit bloßer Duldung ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, schon nach 15 Monaten statt bisher vier Jahren Aufenthalt für eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung förderungsberechtigt.

- Die Länder werden verpflichtet, bis zum 1. August 2016 eine elektronische BAföG-Antragstellung zu ermöglichen und entsprechende Online-Antragsformulare bzw. hierfür erforderliche Web-Anwendungen bereitzustellen.

- Die Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge im BAföG wird bei beruflicher Ausbildung und Berufsvorbereitung im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) mitvollzogen. Damit wird die gleichmäßige Entwicklung der Ausbildungsförderung für Schüler, Schülerinnen und Studierende, für Auszubildende in beruflicher Ausbildung und Berufsvorbereitung einschließlich einer Grundausbildung sowie für behinderte Menschen bei der Teilnahme an einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung und von Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen sichergestellt.

## Übersicht 1

## Bedarfssätze im BAföG

	<b>Ausbildungsstättenart</b>	<b>Maßgeblicher Wohnort</b>	<b>Gesetzliche Grundlage</b>	<b>Geltendes Recht in EUR</b>	<b>Nach 25. ÄndG in EUR gerundet</b>
1.	Berufsfachschulen und Fachschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	<b>Zu Hause</b>	§ 12 (1) Nr. 1	216	231
2.	Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	<b>Zu Hause</b>	§ 12 (1) Nr. 2	391	418
3.	Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	<b>Notwendige auswärtige Unterbringung</b>	§ 12 (2) Nr. 1	465	504
4.	Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	<b>Auswärtige Unterbringung</b>	§ 12 (2) Nr. 2	543	587
5.	Fachschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) Abendgymnasien, Kollegs	<b>Zu Hause</b>			
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 1	348	372
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 1	49	52
		<b>Auswärtige Unterbringung</b>			
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 1	348	372
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 2	224	250
6.	Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	<b>Zu Hause</b>			
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 2	373	399
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 1	49	52
		<b>Auswärtige Unterbringung</b>			
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 2	373	399
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 2	224	250
7.	Krankenversicherungszuschlag		§ 13a	62	71
8.	Pflegeversicherungszuschlag		§ 13a	11	15

## Übersicht 2

## Freibeträge vom Einkommen bei der Leistungsgewährung im BAföG

		Gesetzliche Grundlage	Geltendes Recht in EUR	Nach 25. ÄndG in EUR gerundet
<b>Einkommen der Eltern und Ehegatten</b>				
1.	Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (wenn verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend)	§ 25 (1) Nr. 1	1.605	1.715
2.	Grundfreibetrag für alleinstehende Elternteile und den Ehegatten des Auszubildenden	§ 25 (1) Nr. 2	1.070	1.145
3.	Freibetrag für Ehegatten, der nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht	§ 25 (3) Nr. 1	535	570
4.	Freibetrag für Kinder und weitere Unterhaltsberechtigte	§ 25 (3) Nr. 2	485	520
<b>Einkommen des Auszubildenden selbst</b>				
5.	Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 1	255	290
6.	Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 2	535	570
7.	Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 3	485	520
8.	Freibetrag von der Waisenrente			
	- bei Bedarf nach § 12 (1) 1	§ 23 (4) Nr. 1	170	180
	- bei Bedarf nach den übrigen Regelungen	§ 23 (4) Nr. 1	125	130
9.	Härtefreibetrag für besondere Kosten der Ausbildung	§ 23 (5)	205	260
<b>Einkommen während der Darlehensrückzahlung</b>				
10.	Freibetrag vom Einkommen des Darlehensnehmers	§ 18a (1) Satz 1	1.070	1.145
11.	Freibetrag für Ehegatten des Darlehensnehmers	§ 18a (1) Satz 2 Nr. 1	535	570
12.	Freibetrag für Kinder des Darlehensnehmers	§ 18a (1) Satz 2 Nr. 2	485	520

### **III. Alternativen**

Keine. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen und Anpassungen würden mit dem BAföG als Förderungsinstrument nicht mehr alle an einer förderungsfähigen Ausbildung Interessierten erreicht, die zu deren Realisierung selbst finanziell nicht in der Lage sind. Die Sicherung von Chancengerechtigkeit und Ausschöpfung von Qualifizierungsreserven würde entgegen der Zielsetzung des BAföG zurückgehen. Dieser Effekt würde zugleich noch dadurch verstärkt, dass das Vertrauen in die Verlässlichkeit staatlicher Ausbildungsförderung ohne die erforderlichen Änderungen nachhaltig gestört würde.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz, das auf der Grundlage des Art. 74 Abs. 1 Nr. 13 GG (Regelung der Ausbildungsbeihilfen) erlassen wurde, stellt zur Gewährleistung von Chancengleichheit im Bildungswesen bundesweit einheitliche Bedingungen bei der individuellen Ausbildungsförderung sicher. Sie dient der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und der Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse (Art. 72 Abs. 2 GG).

Die Verlässlichkeit einer bundesweit einheitlichen und damit vom Standort der jeweils ausgewählten Ausbildungsstätte unabhängigen finanziellen Ausbildungssicherung ist Grundlage dafür, alle Begabungsreserven bestmöglich ausschöpfen und die erforderliche Mobilitätsbereitschaft während der schulischen und hochschulischen Erstausbildung sichern zu können. Sie soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf noch weiter gestärkt werden. Die zur nachhaltigen Sicherung auch künftiger Weiterentwicklungen des BAföG unabhängig von der jeweiligen Haushaltssituation der Länder vorgesehene volle Übernahme der Finanzierung aller Geldleistungen nach dem BAföG durch den Bund kann nur bundesgesetzlich durch Änderung der bisherigen Regelung in § 56 realisiert werden. Die bundeseinheitliche Gewährleistung gleicher Förderungsvoraussetzungen und Förderungskonditionen ist zudem gerade auch in den Bereichen erforderlich, die mit den ab 2016 vorgesehenen inhaltlichen Änderungen maßgeblich tangiert werden. In den regelmäßigen gemeinsamen Besprechungen der Vertreter der für die Ausbildungsförderung zuständigen obersten Bundes- und Länderbehörden zu den aktuellen tatsächlichen Gegebenheiten im Gesetzesvollzug und zur Prognose der künftigen Entwicklungen wurde der Bedarf an einer bundeseinheitlich wirksamen Änderung einzelner Bestimmungen entsprechend dem vorliegenden Gesetzentwurf offenbar. Das betrifft neben der Anhebung von Bedarfssätzen und Einkommensfreibeträgen sowie der Sozialpauschalen, die wegen entsprechender gesetzlicher Verweise auch unmittelbare Auswirkung auf Förderungsansprüche nach den ebenfalls bundesgesetzlichen Bestimmungen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) sowie des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des SGB III haben, auch die sonstigen inhaltlich-strukturellen Änderungen durch den Gesetzentwurf.

Auch für die Regelungen des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) sowie für die zur Berufsausbildungsbeihilfe im SGB III hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 13 GG (Regelung der Ausbildungsbeihilfen). Auch sie stellen zur Gewährleistung von Chancengleichheit bundesweit einheitliche Bedingungen bei der individuellen Förderung der Berufsausbildung sicher. Sie dienen der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse (Art. 72 Abs. 2 GG). Das bundeseinheitliche System schafft auch für die Regelungsbereiche dieser Gesetze Verlässlichkeit einer vom Standort der jeweiligen Ausbildungsstätte unabhängigen finanziellen Ausbildungssicherung. Sie ermöglicht es, die erforderliche Mobilitätsbereitschaft der Geförderten zu sichern und die vorhandenen Begabungsreserven bestmöglich auszuschöpfen. Dies ist Voraussetzung für die Förderung und Erhaltung leistungsfähiger Wirtschaftsstrukturen im Bundesgebiet.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar und setzt im Bereich der Auslands- und Ausländerförderung Vorgaben des EU-Rechts um, wie sie der Gerichtshof der Europäischen Union in mehreren Entscheidungen unmittelbar zum Ausbildungsförderungsrecht nach dem BAföG, aber auch zum Ausbildungsförderungsrecht anderer EU-Staaten seit dem letzten BAföG-Änderungsgesetz gemacht hat. Der Gesetzentwurf geht über die in den genannten Entscheidungen gemachten Vorgaben des EU-Rechts nicht wesentlich hinaus.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Dem Abbau von Bürokratie im Vollzug des BAföG soll insbesondere eine Pauschalierung bei der Bemessung des Krankenversicherungszuschlags für Privatversicherte mit Anspruch auf Wahlleistungen dienen. Die bisher erforderliche Differenzierung und prozentuale Beschränkung des Krankenversicherungszuschlags für Privatversicherte für den Fall, dass der jeweilige Versicherungsvertrag gesondert berechenbare Unterkunftskosten und wahlärztliche Leistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung abdeckt, entfällt künftig. Damit entfällt auch die bisher erforderlich gewesene aufwändige Prüfung anhand der jeweiligen unterschiedlichen Versicherungsvertragsbedingungen bei Antragsbearbeitung, um konkret feststellen zu können, ob solche Wahlleistungen vereinbart wurden.

Auch der Wegfall zweier bislang zusätzlicher Anforderungen im Bereich der Auslandsförderung dient der Vereinfachung im Antragsverfahren und dem Bürokratieabbau im BAföG-Vollzug: Zum einen entfällt beim Besuch einer Berufsfachschule oder Fachschulklasse für die Förderung eines befristeten Auslandsaufenthalts nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zukünftig das Erfordernis, dass der Besuch einer Ausbildungsstätte im Ausland im Unterrichtsplan vorgeschrieben sein muss. Zum anderen entfällt für die Förderung von Auslandspraktika im Zusammenhang mit dem Besuch einer Berufsfachschule oder Fachschulklasse das bisherige Erfordernis, dass nach deren Unterrichtsplan die Durchführung des Praktikums nicht nur als solches, sondern zwingend gerade im Ausland vorgeschrieben sein muss.

Zur Vereinfachung im Antragsverfahren und im Verwaltungsvollzug wird zudem für Studiengänge, deren Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Zwischenprüfung oder einen entsprechenden Leistungsnachweis bereits vor Beginn des dritten Fachsemesters verbindlich vorschreiben, auf Vorlage und Prüfung bereits dieses Leistungsnachweises als Voraussetzung weiterer Förderung verzichtet, da ab dem fünften Fachsemester ohnehin generell ein Leistungsnachweis vorgesehen ist.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Vorgaben der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Das BAföG ist das zentrale staatliche Instrument zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in der Bildung. Durch den Gesetzentwurf sollen sowohl die ungeschmälernte Breitenwirkung des BAföG als auch die durch dieses Förderungsinstrument eröffnete individuelle Realisierbarkeit von Ausbildungschancen für Einkommensschwächere nachhaltig gesichert werden. Der Gesetzentwurf trägt somit zur Lösung wichtiger Herausforderungen im Bereich der sozialen Teilhabe und der nachhaltigen Sicherung des Qualifizierungs- und Fachkräftebedarfs bei. Die Zielsetzungen dieses Gesetzentwurfs stehen im Einklang mit der Leitlinie „Generationengerechtigkeit“ der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und speziell deren Zielsetzung Nr. 9 „Bildung – Bildung und Qualifikation nachhaltig verbessern“, die ausdrücklich Investitionen in die Ausbildung junger Menschen als Zukunftsinvestitionen einfordert. Zugleich fördert der Gesetzentwurf als Beitrag zur nachhaltigen Sicherung



des Qualifizierungs- und Fachkräftebedarfs die Zielsetzung auch der Leitlinie „Sozialer Zusammenhalt“ (Ziel Nr. 16. Beschäftigung – Beschäftigungsniveau steigern) der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Ermittlung der durch dieses Gesetz entstehenden Mehrausgaben beruht auf einer Berechnung und auf weiteren Schätzungen, die mit Hilfe des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik FIT auf der Grundlage eines Mikrosimulationsmodells („BAF-PLAN“) und unter Heranziehung verfügbarer amtlicher Statistiken vorgenommen wurden.

Das Mikrosimulationsmodell arbeitet mit rund 500.000 anonymisierten authentischen Fällen sowohl von erfolgreichen als auch erfolglosen BAföG-Anträgen. Dabei sind jeweils sämtliche Merkmale zur Berechnung der Höhe des Anspruchs nach dem BAföG erfasst, wie etwa die Anzahl der Geschwister oder das Einkommen der Eltern. Es wird zunächst eine Berechnung mit den gewünschten Rahmendaten durchgeführt. Anschließend ergibt sich das Berechnungsergebnis aus einer Hochrechnung. Die Projektion der Ausgaben in Abhängigkeit von Schätzungen zur zukünftigen Bildungsbeteiligung bei gleich bleibender Gesetzeslage, aber unter Berücksichtigung mittelbarer Auswirkungen durch aktuelle Änderungen anderer Gesetze als dem BAföG – etwa im Einkommensteuerrecht –, wird dabei einer alternativen Projektion unter zusätzlicher Berücksichtigung der Auswirkungen dieses Gesetzes gegenübergestellt.

	2015	2016	2017	2018
- Mio. Euro -				
Mehrausgaben BAföG Bund <sup>1)</sup> durch Übernahme der vollen Finanzierung	749	705	682	659
Mehrausgaben BAföG Bund <sup>1)</sup> aus Änderungen 2016 <sup>2)</sup>	21	147	503	489
Gesamtmehrausgaben BAföG Bund <sup>1) 2)</sup>	770	852	1185	1148

1) Mehrausgaben hinsichtlich der gem. § 56 Abs. 1 Satz 2 BAföG über die KfW bereitgestellten Darlehensanteile bei Studierenden fallen beim Bund lediglich in Höhe der der KfW zu erstattenden Zinsen und Ausfälle an. Mehrausgaben bei den Ländern fallen infolge der durch dieses Gesetz geregelten hundertprozentigen Finanzierung der Geldleistungen durch den Bund ab 2015 nicht mehr an.

2) Mehrausgaben bereits ab 2015 einschließlich Änderungen infolge EuGH-Entscheidungen.

Die Änderungen im BAföG haben ferner unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben für das AFBG:

	2015	2016	2017	2018
- Mio. Euro -				
Mehrausgaben AFBG insg.	./.	7,6	15,1	15,1
davon Bund	./.	5,9	11,8	11,8
davon Länder	./.	1,7	3,3	3,3

Die Änderungen im BAföG haben wegen der unmittelbaren Verweisungen auf betroffene Bestimmungen des BAföG im Arbeitsförderungsrecht (SGB III) bei der Berufsausbildungsbeihilfe und beim Ausbildungsgeld für behinderte Menschen finanzielle Auswirkungen auch im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. Darüber hinaus entstehen im Arbeitsförderungsrecht aufgrund der parallel zum BAföG erfolgenden Anhebung der sonstigen Bedarfssätze und Freibeträge Folgekosten im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit.

Weiterhin entstehen unmittelbare Folgekosten im Bundeshaushalt im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II bei dem Zuschuss zur Ausbildungsvergütung bei beruflicher Ausbildung sozial benachteiligter und lernbeeinträchtigter junger Menschen aufgrund der Verweisung auf den Bedarfssatz beim Ausbildungsgeld für behinderte Menschen, die im Haushalt der Eltern wohnen.

Durch die Anhebung des Zuschusses zur Vergütung bei der Einstiegsqualifizierung, die dem Bedarfssatz für den Lebensunterhalt bei Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen entspricht, entstehen Folgekosten im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit und – soweit die Grundsicherungsstellen die Leistungen erbringen – im Haushalt des Bundes (SGB II).

Die Mehrausgaben im Bundeshaushalt (SGB II), die im Rahmen der geltenden Haushaltsansätze ausgeglichen werden, sowie im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (SGB III) stellen sich wie folgt dar:

### Mehrausgaben SGB II und SGB III

	2015	2016	2017	2018
- Mio. Euro -				
Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (SGB III) insgesamt	./.	23	56	56
Darunter				
BAB/Ausbildungsgeld	./.	19	47	47
Einstiegsqualifizierung	./.	1	2	2
Berufsausbildung benachteiligter junger Menschen	./.	3	7	7

	2015	2016	2017	2018
- Mio. Euro -				
Mehrausgaben im Bundeshaushalt (SGB II) insgesamt	./.	2	6	6
Darunter				
Einstiegsqualifizierung	./.	-	1	1
Berufsausbildung benachteiligter junger Menschen	./.	2	5	5

Beim Wohngeld entstehen geringfügige, nicht quantifizierbare Minderausgaben.

#### 4. Erfüllungsaufwand

##### a. BAföG

Der Kreis der nach dem BAföG Förderungsberechtigten wird generell durch die vorgesehenen geänderten förderungsrechtlichen Vorgaben erweitert, insbesondere durch die Erhöhung der Bedarfssätze, Freibeträge und Sozialpauschalen, aber auch durch die Ausweitung des Berechtigtenkreises sowohl bei der Förderung von Ausbildungen im Ausland als auch bei der Förderung nichtdeutscher Auszubildender. Dies führt zu einer höheren Zahl an Neuantragstellungen, was Auswirkungen auf alle drei im Rahmen des Erfüllungsaufwands zu betrachtenden Normadressaten (Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung) hat.

Ferner wird sich der Erfüllungsaufwand voraussichtlich durch die folgenden Vorgaben ändern:

- Neuer Vorabentscheidungsanspruch über die Förderungsfähigkeit eines Masterstudiums dem Grunde nach;
- Verlängerung der Förderungsdauer bei Studierenden durch Neubestimmung des förderungsrechtlich maßgeblichen Ausbildungsendes;
- Wegfall des bisher für die Förderung eines befristeten Auslandsaufenthalts nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 von Berufsfach- und Fachschülerinnen und -schülern zusätzlichen Erfordernisses, dass der Besuch einer Ausbildungsstätte im Ausland im Unterrichtsplan vorgeschrieben sein muss.

Diese geplanten Änderungen wirken sich nur auf die Normadressaten Bürgerinnen und Bürger und Verwaltung aus.

Weitere mit diesem Gesetz förmlich umgesetzte Lockerungen bestimmter Voraussetzungen im Bereich der Auslandsförderung, insbesondere die Lockerung des Wohnsitzerfordernisses in Konstellationen mit EU-Freizügigkeitsbezug, sind schon seit Juli bzw. Oktober 2013 in europarechtskonformer Umsetzung von EuGH-Rechtsprechung (Anwendungsvorrang) per Verwaltungserlass in Kraft gesetzt und erzeugen durch die entsprechende nunmehr formalgesetzliche Umsetzung daher keinen über den Status quo hinausgehenden Erfüllungsaufwand.

Einige weitere geplante Änderungen wirken sich nur auf den Normadressaten Verwaltung aus. Dazu gehören:

- die neu eröffnete Vorbehaltsförderung für Masterstudierende bereits vor Bachelorabschluss schon ab vorläufiger Zulassung zum Masterstudium;
- die Abschaffung der prozentualen Kürzung bei Krankenversicherungszuschlägen für Privatversicherte mit Wahlleistungsansprüchen;
- erforderliche Softwareanpassungen und -aktualisierungen infolge der Erhöhungen der BAföG-Bedarfssätze, Freibeträge etc.;
- die Ergänzung der BAföG-Statistik um ein weiteres Merkmal (elterneinkommensunabhängige Förderung);

Die Übernahme der Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG durch den Bund in voller Höhe hat zwar insoweit keinen unmittelbaren Einfluss auf den jährlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung als die Durchführung des BAföG wie bisher im Landesvollzug verbleibt. Eingehende Rückflüsse aus Darlehen werden vom Bundesverwaltungsamt (BVA), soweit sie den Altbestand betreffen, auch weiterhin zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Jedoch werden durch die Übernahme der Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG durch den Bund in voller Höhe einmalig IT-Umstellungen beim BVA, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), bei der Bundeskasse und auf Seiten der Länder erforderlich.

Durch die in das Gesetz aufgenommene Verpflichtung der Länder, bis zum 1. August 2016 die EDV-mäßige Antragstellung in elektronischer Form zu ermöglichen, entsteht für die Länder kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Realisierung dieses ohnehin seitens der Länder geplanten Vorhabens wird durch die bundeseitige Vorgabe eines festen Ziel datums lediglich zeitlich gestrafft.

Die im Folgenden gemachten bzw. den Berechnungen zu Grunde liegenden Angaben zum Zeitaufwand basieren größtenteils auf empirischen Erhebungen, die im Abschlussbericht zum Projekt „Einfacher zum Studierenden-BAföG“ des Bundeskanzleramts und des Nationalen Normenkontrollrats 2010 veröffentlicht wurden. Fallzahlen entstammen insbesondere dem Mikrosimulationsmodell „BAF-Plan“ des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik FIT (vgl. Beschreibung zuvor unter 3.) und der Heranziehung verfügbarer amtlicher Statistiken.

#### **aa. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es wird erwartet, dass sich der Erfüllungsaufwand für alle diejenigen Bürgerinnen und Bürger ändert, die im Rahmen der bisherigen Regelungen nicht zum Kreis der Förderungsberechtigten gehörten und somit nun erstmals einen Antrag stellen werden. Der Kreis der Förderberechtigten wird insbesondere durch folgende geänderte Vorgaben erweitert:

- Anhebung von Bedarfssätzen und Einkommensfreibeträgen um jeweils 7 Prozent;
- überproportionale Anhebung der Wohnkostenpauschale für auswärts Wohnende auf insgesamt 250 Euro monatlich und des Einkommensfreibetrags für Eigenverdienst der Auszubildenden auf 290 Euro monatlich (netto), um kontinuierliche Ausübung eines Minijobs auch nach aktueller Geringfügigkeitsgrenze (inzwischen 450 Euro) anrechnungsfrei zu ermöglichen;
- Anpassung der geltenden Sozialpauschalen zur Freistellung von Vorsorgeaufwendungen für die Sozialversicherung bei der Berechnung anrechenbaren Einkommens;

- Anhebung des Vermögensfreibetrags für Auszubildende selbst auf künftig 7.500 Euro sowie der Zusatzfreibeträge für ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Ehegatten und Kinder auf je 2.100 Euro;
- Anhebung des Kinderbetreuungszuschlags auf einheitlich 130 Euro für jedes Kind (bislang gestaffelt: 113 Euro für das erste Kind und 80 Euro für jedes weitere Kind);
- Ausweitung der Förderungsberechtigung bei Auslands- und Ausländerförderung, insbesondere infolge der Umsetzung von EuGH-Entscheidungen zu Freizügigkeitsrechten von EU-Wanderarbeitnehmern sowie infolge der erleichterten Förderung von Inhabern humanitärer Aufenthaltstitel und Geduldeten.

Eine neue Gruppe von anspruchsberechtigten Bürgerinnen und Bürgern bilden Auszubildende, die die zukünftige Möglichkeit nutzen, eine Vorabentscheidung über die Förderungsfähigkeit eines Masterstudiums dem Grunde nach zu beantragen. Darüber hinaus wird angenommen, dass sich der Erfüllungsaufwand für studierende Bürgerinnen und Bürger mit BAföG-Anspruch außerdem durch die Neubestimmung des förderungsrechtlich maßgeblichen Ausbildungsendes geringfügig ändert. Der Erfüllungsaufwand verringert sich schließlich auch für betroffene Bürgerinnen und Bürger durch den Wegfall des für die Förderung eines befristeten Auslandsaufenthalts nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 von Berufsfach- und Fachschülerinnen und -schülern bisher gültigen Erfordernisses, dass der Besuch einer Ausbildungsstätte im Ausland im Unterrichtsplan vorgeschrieben sein muss.

Ein einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht den Bürgerinnen und Bürgern nicht.

#### (1) Ausweitung des Förderungsberechtigtenkreises

Der Kreis der Förderungsberechtigten wird durch geänderte Vorgaben erweitert, insbesondere durch die Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge sowie durch die Anpassung der Sozialpauschalen, aber auch durch Lockerung der für die Auslands- und Ausländerförderung teilweise geltenden zusätzlichen Voraussetzungen. Dies führt zu einer höheren Zahl von Neuansträgen, die (im Vergleich zu einer Fortgeltung bisherigen Rechts) auf über 110.000 zu schätzen sind. Gemessen an der durchschnittlichen Antragsbearbeitungsdauer für die Bürger, jeweils differenziert nach anteilig geschätzten Inlands- und Auslandsförderungsfällen sowie nach Erst- und Weiterförderungsanträgen, fallen für alle im Bereich des BAföG zu erwartenden Neuanstragstellungen insgesamt rund 580.000 Stunden an Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie sonstige Kosten (insbesondere für Porto) in Höhe von rund 329.000 Euro an.

#### (2) Neu zu einem Antrag auf Vorabentscheidung über die Förderungsfähigkeit eines Masterstudiums dem Grunde nach Berechtigte

Es wird geschätzt, dass nur ein geringer Prozentsatz der Bachelor-Absolventen eines Jahrgangs von der neuen Möglichkeit Gebrauch machen wird, eine Vorabentscheidung darüber zu erlangen, ob ihr Masterstudienvorhaben dem Grunde nach förderfähig sein wird. Für diejenigen darunter, die anschließend auch tatsächlich innerhalb eines Jahres das bereits vorab auf die Förderungsfähigkeit hin geprüfte Masterstudium aufnehmen, entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die beizubringenden Unterlagen für die Frage des Förderungsanspruchs dem Grunde nach deckungsgleich mit denen auch für das reguläre Antragsverfahren sind. Lediglich für diejenigen, die anschließend doch kein Masterstudium aufnehmen oder sich erst nach Ablauf eines Jahres dazu entscheiden bzw. sich für ein anderes als das auf grundsätzliche Förderungsfähigkeit bereits vorab überprüfte Masterstudium entscheiden, entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, der auf insgesamt 1.250 Fälle und rund 3.490 Stunden geschätzt wird. Dabei entstehen sonstige Kosten (insbesondere Porto) von rund 3.000 Euro.

### (3) Neubestimmung des maßgeblichen Ausbildungsendes

Studierende Empfänger von BAföG-Leistungen müssen dem BAföG-Amt in Zukunft neben dem Zeitpunkt des letzten Prüfungsteils auch den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses mitteilen. Die Mitteilung des Tags des letzten Prüfungsteils bleibt für die Feststellung des andernfalls maßgeblichen Ablaufs der Zweimonatsfrist dabei weiterhin erforderlich. Die Zahl der betroffenen BAföG-Empfänger wird auf rund 105.000 geschätzt, der für die Betroffenen erforderliche zeitliche Erfüllungsaufwand auf insgesamt rund 8.750 Stunden. Die sonstigen Kosten (Porto) führen zu einem zusätzlichen finanziellen Erfüllungsaufwand von rund 26.000 Euro.

### (4) Wegfall eines zusätzlichen Erfordernisses bei der Auslandsförderung für Berufsfach- und Fachschülerinnen und -schüler

Der Erfüllungsaufwand verringert sich für geschätzte 300 betroffene Bürgerinnen und Bürger durch den Wegfall des für die Förderung eines befristeten Auslandsaufenthalts nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 für Berufsfach- und Fachschülerinnen und -schüler bislang geltenden Erfordernisses, dass der Besuch einer Ausbildungsstätte im Ausland im Unterrichtsplan vorgeschrieben sein muss, um insgesamt 50 Stunden.

## **bb. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht durch die Änderung bestehender Vorgaben im BAföG ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 14.000 Euro. Dabei handelt es sich ausschließlich um Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Diese ergeben sich (soweit es sich um private Einrichtungen handelt, die daher zum Normadressat Wirtschaft zu zählen sind) bei den auf das Gesetz zurückzuführenden Neuantragstellungen auf BAföG insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis der Bestätigung des Besuchs der Ausbildungsstätte. Schulische Ausbildungsstätten müssen hierbei durch das Ausfüllen des Formblattes 2 mitwirken (bei universitären Einrichtungen genügt als eine solche Bestätigung der Versand der automatisiert erstellten „Bescheinigung nach § 9 BAföG“ zusammen mit der Immatrikulationsbescheinigung, weswegen ein entsprechender Erfüllungsaufwand im Hochschulbereich, also auch bei solchen in privater Trägerschaft, in der Regel nicht anfällt). Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

## **cc. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Für die Verwaltung wird erwartet, dass sich der Erfüllungsaufwand spiegelbildlich zum diesbezüglichen Erfüllungsaufwand bei den Bürgerinnen und Bürgern infolge der Anpassungen der Bedarfssätze, Freibeträge etc., durch die Einführung einer Vorabentscheidungsmöglichkeit für Masterstudierende, die Neubestimmung des Ausbildungsendes bei Studierenden sowie den Wegfall eines zusätzlichen Erfordernisses bei Auslandsaufenthalten von Berufsfachschülern und Fachschülern ändert.

Einige weitere geplante Änderungen wirken sich nur auf den Normadressaten Verwaltung aus. Dazu gehören:

- die neu eröffnete Vorbehaltsförderung für Masterstudierende bereits vor Bachelorabschluss schon ab vorläufiger Zulassung zum Masterstudium;
- die Abschaffung der prozentualen Kürzung bei Krankenversicherungszuschlägen für Privatversicherte mit Wahlleistungsansprüchen;
- die Anhebungen der BAföG-Bedarfssätze, Freibeträge etc., die Softwareanpassungen und -aktualisierungen erforderlich machen;
- die Übernahme der Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG durch den Bund in voller Höhe;

- die Ergänzung der BAföG-Statistik um ein weiteres Merkmal (elterneinkommensunabhängige Förderung);

Im Einzelnen:

(1) Jährlicher Erfüllungsaufwand

(a) Ausdehnung des Förderungsberechtigtenkreises

Es wird voraussichtlich zu über 110.000 zusätzlichen Antragsbewilligungen kommen, weil sich der Kreis der nach dem BAföG Förderungsberechtigten durch geänderte Vorgaben, insbesondere durch die Erhöhung der Bedarfssätze, der Freibeträge und der Sozialpauschalen, aber auch durch teilweise gelockerte Voraussetzungen bei der Auslands- und Ausländerförderung erweitert. Gemessen an der jeweils durchschnittlichen Bearbeitungsdauer, differenziert nach Inlands- und Auslandsförderungsfällen sowie nach Erst- und Weiterförderungsanträgen, wird der finanzielle Erfüllungsaufwand der Verwaltung dafür insgesamt auf rund 3,5 Millionen Euro einschließlich sonstiger Kosten (Porto) geschätzt.

(b) Neu zum Antrag auf Vorabentscheidung über die Förderungsfähigkeit eines Masterstudiums dem Grunde nach Berechtigte

Die Zahl derjenigen, die anschließend entweder kein Masterstudium aufnehmen, sich erst nach Ablauf eines Jahres dazu entscheiden oder sich für ein anderes als das vorab auf Förderungsfähigkeit dem Grunde nach geprüfte Masterstudium entscheiden, wird – wie bereits bei der Berechnung des entsprechenden Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger ermittelt – auf insgesamt 1.250 Fälle geschätzt. Es ist davon auszugehen, dass nur durch diese Fälle ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht, da in allen anderen Fällen die im Vorabentscheidungsverfahren durchgeführte Prüfung im späteren regulären Antragsverfahren entfällt. Der diesbezügliche Arbeitsaufwand für die Verwaltung wird auf lediglich 50 Prozent eines regulären Erst- bzw. Weiterförderungsantrags geschätzt, da der Vorabbescheid dem Grunde nach keine Einkommens- und Vermögensberechnung erfordert. Daraus ergibt sich (einschließlich sonstiger Kosten für Porto) ein geschätzter Erfüllungsaufwand für die Verwaltung von 21.000 Euro.

(c) Neubestimmung des maßgeblichen Ausbildungsendes

Für die schon für die Zwecke der Berechnung des für Bürgerinnen und Bürger entstehenden Erfüllungsaufwands auf 105.000 geschätzte Zahl an betroffenen BAföG-Empfängern ist als Prüfaufwand für die Verwaltung durchschnittlich eine Minute pro Fall anzusetzen, da die Verwaltung zusätzlich zur bisher schon durchzuführenden Abfrage des Zeitpunkts des letzten Prüfungsteils in Zukunft noch den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses abfragen und diesen in das BAföG-Programm eingeben muss. Daraus errechnet sich ein geschätzter finanzieller Erfüllungsaufwand in Höhe von 47.000 Euro.

(d) Vorbehaltsförderung für Masterstudierende bereits vor Erwerb des Bachelorabschlusses aufgrund nur vorläufiger Zulassung zum Masterstudium

Bei künftig eröffneter Förderung unter Rückforderungsvorbehalt für ein Masterstudium schon ab vorläufiger Zulassung kann sich in einigen Förderungsfällen der Rückforderungsvorbehalt realisieren. Die Zahl der wegen versagter endgültiger Zulassung zu erwartenden Rückforderungsfälle ist nicht bezifferbar, da weder bekannt und noch ermittelbar ist, wie viele zunächst nur vorläufige Zulassungen nicht rechtzeitig in endgültige münden. Nach Einschätzung der Länder werden dies nur wenige Fälle sein, da in der Regel Voraussetzung für die vorläufige Zulassung ist, dass der Studierende bereits hinreichend ECTS-Leistungspunkte für das voraussichtliche Bestehen seines Bachelorabschlusses erworben hat, selbst wenn die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen noch aussteht. Es ist daher nur ein geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand mit pauschal 99.000 Euro anzusetzen.

(e) Abschaffung der prozentualen Kürzung bei Krankenversicherungszuschlägen für Privatversicherte mit Wahlleistungsansprüchen

Die bisher erforderliche Differenzierung bei Privatversicherten für den Fall, dass der jeweilige Versicherungsvertrag gesondert berechenbare Unterkunftskosten und wahlärztliche Leistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung abdeckt, entfällt künftig. Damit entfällt für die BAföG-Ämter die verwaltungsaufwändige Verpflichtung, anhand der vorzulegenden Vertragsunterlagen des Privatversicherers jeweils konkret zu prüfen, ob die Versicherung auch Wahlleistungen mit abgedeckt, die den genannten Abschlag in Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Beitrags auslösen. Im Jahr 2012 gab es rund 22.000 Fälle, in denen eine solche Prüfung erforderlich war. Bei einem geschätzten Prüfungsaufwand von rund 10 Minuten für diesen Einzelaspekt ergibt sich ein künftig um 3.667 Stunden verminderter Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Entsprechend verringert sich der finanzielle Erfüllungsaufwand um 99.000 Euro.

(f) Wegfall eines zusätzlichen Erfordernisses bei der Auslandsförderung von Berufsfach- und Fachschülerinnen und -schülern

Spiegelbildlich zum Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger führt der künftige Wegfall eines zusätzlichen Erfordernisses für die Förderung eines befristeten Auslandsaufenthalts nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 auch für die Verwaltung in geschätzten 300 Fällen zu einem verringerten Erfüllungsaufwand. Die Zeitersparnis für die Verwaltung pro Fall ist hier gegenüber derjenigen bei den Bürgerinnen und Bürgern noch etwas höher anzusetzen, so dass sich der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung um insgesamt 75 Stunden bzw. 2.000 Euro verringert.

(2) Einmaliger Erfüllungsaufwand

(a) Erforderliches Wiederaufgreifen bereits beschiedener Fälle infolge der Erhöhungen der Bedarfssätze und Freibeträge usw. bei „atypischen“ Bewilligungszeiträumen

Durch die Anpassungen der Bedarfssätze und Freibeträge müssen in bestimmten Konstellationen einzelne Förderungsfälle wiederaufgegriffen und neu beschieden werden, da nicht ausnahmslos in allen Fällen der Bewilligungszeitraum zum Schuljahresbeginn bzw. zum Wintersemester beginnt. Dies betrifft in erster Linie Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester begonnen haben. Deren somit im Frühjahr begonnener Bewilligungszeitraum ist zum maßgeblichen Stichtag 1. Oktober in der Regel noch nicht abgelaufen. Der Anteil der Studierenden, die im Sommersemester beginnen, beträgt rund 15 Prozent. Bei im Jahresdurchschnitt (Stand: 2012) 440.000 BAföG-Geförderten wird daher in rund 66.000 Fällen ein Wiederaufgreifen erforderlich. Der dadurch erhöhte Aufwand für die BAföG-Ämter ist jedoch im Vergleich zu einem vollen Neuantrag mit nur rund 10 Minuten pro Bescheid als relativ gering einzuschätzen, da mit den bereits erfassten Daten in der Regel lediglich ein automatisierter Durchlauf zu erfolgen hat, der dann höhere Bewilligungsbeträge ergibt. Einschließlich der Portokosten für die Versendung der neuen Bescheide ergibt sich für die Wiederaufgreifensfälle so insgesamt ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 364.000 Euro.

(b) Infolge der Anhebungen der Bedarfssätze etc. im BAföG erforderlich werdender Aufwand für Programmierung und Installation neuer Software

Den Ländern entsteht durch die Erhöhungen der Bedarfssätze etc. einmalig ein geschätzter zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Neuprogrammierung der BAföG-Software in Höhe von insgesamt 10 Personentagen und rund 8.000 Euro. Den einzelnen BAföG-Ämtern der Länder entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Installation der neuen Software, der auf insgesamt rund 1.000 Euro geschätzt wird. Der gesamte einmalige IT-Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wird somit auf rund 9.000 Euro geschätzt.



(c) Programmieraufwand infolge der Übernahme der Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG durch den Bund in voller Höhe

Durch die Übernahme der Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG durch den Bund in voller Höhe müssen einmalig in geringfügigem Umfang IT-Umstellungen bei der KfW, beim BVA, bei der Bundeskasse sowie auf Seiten der Länder durchgeführt werden. Daraus ergibt sich geschätzt ein nur geringfügiger Erfüllungsmehraufwand, der pauschal mit insgesamt 99.000 Euro anzusetzen ist.

(d) Erweiterung der BAföG-Statistik um das Merkmal der elternunabhängigen Förderung

Durch das künftig zusätzliche BAföG-Statistikmerkmal der elternunabhängigen Förderung entsteht bei den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 4.000 Euro.

## **b. AFBG**

Durch den Verweis in § 10 Abs. 2 AFBG auf Bedarfssätze des BAföG und in § 17 Abs. 1 AFBG (sowie in den §§ 13a und 13b AFBG) auf Freibeträge des BAföG werden durch deren Änderung auch unmittelbar die entsprechenden Bedarfssätze und Freibeträge im Bereich des AFBG geändert. Dadurch wird zugleich auch für das AFBG der Berechtigtenkreis ausgeweitet. Dies wirkt sich auf den Erfüllungsaufwand aller im Rahmen des Erfüllungsaufwands zu betrachtenden Normadressaten (Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft, Verwaltung) aus.

Ferner wird für die Verwaltung in geschätzt 50.000 Fällen ein Wiederaufgreifen bereits beschiedener Förderungsfälle wegen Inkrafttretens der neuen Sätze innerhalb eines laufenden Bewilligungszeitraums erforderlich sein. Darüber hinaus werden Softwareneuprogrammierungen und Softwareaktualisierungen der Verwaltung erforderlich sein.

### **aa. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch die Erhöhung der Bedarfssätze im BAföG wird auch für den Bereich des AFBG der Berechtigtenkreis ausgeweitet. Dies führt zu geschätzt jährlich 2.500 zusätzlichen Neuantragstellungen. Gemessen an der geschätzten durchschnittlichen Antragsbearbeitungsdauer für die Bürger, jeweils differenziert nach Erst- und Weiterförderungsanträgen, fallen für den gesamten Bereich der zu erwartenden Neuanträge auf Förderung nach dem AFBG insgesamt rund 12.700 Stunden Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie Kosten (insbesondere Porto) von 5.000 Euro an.

### **bb. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht durch die Änderung von auch für das AFBG wirksamen Vorgaben ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 12.000 Euro. Dabei handelt es sich ausschließlich um Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Diese ergeben sich bei den durch das Gesetz ausgelösten Neuantragstellungen auf AFBG ebenfalls insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis der Bestätigung des Besuchs der Ausbildungsstätte durch diese (soweit es sich um private Einrichtungen handelt, die deswegen zum Normadressat Wirtschaft zu zählen sind). Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

### **cc. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung im Bereich des AFBG wird sich voraussichtlich ändern durch:

- Neuantragstellungen auf AFBG-Förderung infolge der Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge bei der Einkommensanrechnung;

- Wiederaufgreifensfälle wegen Inkrafttretens der neuen Bedarfssätze innerhalb eines laufenden Bewilligungszeitraums;
- Softwareneuprogrammierungen und Softwareaktualisierungen im Bereich AFBG, ausgelöst durch die neuen Bedarfssätze.

#### (1) Jährlicher Erfüllungsaufwand

Wie beim Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger fällt für voraussichtlich zu erwartende rund 2.500 Neuansträge auf AFBG-Förderung auch für die Verwaltung zusätzlicher Erfüllungsaufwand an, der auf insgesamt rund 81.000 Euro einschließlich sonstiger Kosten (Porto) geschätzt wird.

#### (2) Einmaliger Erfüllungsaufwand

##### (a) Wiederaufgreifensfälle

In geschätzt 50.000 Fällen wird ein Wiederaufgreifen bereits beschiedener Förderungsfälle wegen Inkrafttretens der neuen Bedarfssätze und Einkommensfreibeträge innerhalb eines laufenden Bewilligungszeitraums erforderlich sein. Daraus ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand bei den AFBG-Ämtern in Höhe von insgesamt rund 276.000 Euro einschließlich sonstiger Kosten (Porto).

##### (b) IT-Umstellung

Durch die erforderliche Neuprogrammierung der AFBG-Software entsteht bei den Ländern und durch die Installation der neuen Software bei den AFBG-Ämtern ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 8.000 Euro.

### **c. SGB III/SGB II**

Durch die Verweise in § 61 Abs. 1, § 62 Abs. 1, § 67 Abs. 2, § 123 Abs. 1 und § 124 Abs. 1 des SGB III auf Bedarfssätze und Freibeträge des BAföG werden durch deren Änderung auch unmittelbar die entsprechenden Beträge im Bereich des SGB III geändert. Zudem werden weitere Beträge im SGB III direkt angepasst, um einen Gleichlauf zwischen den Förderleistungen beizubehalten. Es wird zugleich auch der Berechtigtenkreis für das SGB III ausgeweitet. Durch die Anpassung des maximalen Zuschussbetrages in § 54a SGB III, der Bedarfssätze und der Freibeträge kommt es zu einem geringen, nicht näher bezifferbaren, einmaligen Umstellungsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit und in den Jobcentern.

### **5. Weitere Kosten**

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen.

Von der Anhebung des Kinderbetreuungszuschlags werden unmittelbar voraussichtlich in höherem Maße Frauen profitieren. Ausweislich einer Gefördertenstichprobe aus anonymisierten authentischen BAföG-Anträgen durch das FIT (für die Zwecke der Kalkulation von BAföG-Ausgaben in einem Mikrosimulationsmodell) beträgt der derzeitige Anteil von Frauen unter den BAföG-Empfängern mit Kinderbetreuungszuschlag rund 77 Prozent (im Bereich der Schülerförderung sind es 86 Prozent, bei Studierenden 71 Prozent). Dabei ist

jedoch zu berücksichtigen, dass der Kinderbetreuungszuschlag in der Regel mittelbar auch den Kindsvater finanziell entlastet und diesem damit gleichermaßen zu Gute kommt.

Bei den übrigen Regelungen ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern.

## **VII. Evaluation**

Nach § 35 sind die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Prozentsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 alle zwei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls durch Gesetz neu festzusetzen. Wegen der für das Jahr 2016 bereits vorgesehenen Anhebungen und strukturellen Änderungen ist es sinnvoll, die turnusmäßig in demselben Jahr anstehende nächste Berichterstattung durch die Bundesregierung nunmehr auf das Jahr 2017 zu verschieben.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 5)**

##### **Zu Buchstabe a (§ 5 Abs. 2)**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa (§ 5 Abs. 2 Satz 2)**

Mit Blick auf die zunehmende Bedeutung von Auslandsmobilität für den Erwerb internationaler Kompetenzen im Zuge auch der beruflichen Fachbildung erscheint die noch verbliebene Einschränkung nicht mehr zeitgemäß, dass Schüler an Berufsfachschulen und Fachschulen anders als Auszubildende an Hochschulen, Akademien und Höheren Fachschulen nur dann einen befristeten Auslandsaufenthalt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 durchführen können, wenn der Besuch einer Ausbildungsstätte im Ausland im Unterrichtsplan vorgeschrieben ist. Auch für Schüler dieser Ausbildungsstättenarten gibt es keine bildungspolitisch zu begründende Rechtfertigung mehr, ausschließlich Auslandsaufenthalte zu fördern, die Pflichtbestandteil ihrer Ausbildung sind. Eine ursprünglich noch zur Begrenzung von Missbräuchen mit dem 12. BAföGÄndG eingeführte Beschränkung auf ausschließlich zur Vermittlung von Sprachkenntnissen vorgeschriebene Auslandsaufenthalte war für diesen Personenkreis bereits in der anschließenden Praxis und Rechtsprechung aufgeweicht und mit dem 22. BAföGÄndG klarstellend bereits auch auf solche Auslandsaufenthalte ausgedehnt worden, die vorwiegend zu inhaltlichen Ausbildungszwecken vorgeschrieben sind. Aber auch insoweit ist ein spezifisch nur für Berufsfach- und Fachschüler zu rechtfertigender sachlicher Differenzierungsgrund im Verhältnis zu anderen Auszubildenden nicht zu erkennen. Eine andernfalls drohende erhebliche zeitliche Unterbrechung der regelmäßig nur zweijährigen Ausbildungen durch solche Auslandsaufenthalte, wie sie seinerzeit zur Begründung der im parlamentarischen Verfahren zum 12. BAföGÄndG nachträglich für Berufsfachschüler eingefügten Beschränkung angeführt worden war, trägt heute nicht mehr als Begründung für eine unterschiedliche Behandlung bei der Förderung von Auslandsausbildungsaufenthalten. Derselbe Einwand müsste heute sonst auch gegenüber der Förderung von Auslandsaufenthalten im Zuge von Masterstudiengängen gelten, deren Regelstudiendauer auch jeweils nur zwischen ein und zwei Jahren liegt. Spätestens seit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 24. Oktober 2013 in der Rechtssache C-275/12 „Elrick“ (vgl. Begründung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) dürfte eine solche ausschließlich mit der Dauer einer im Inland ohne weiteres förderungsfähigen Ausbildung begründete Differenzierung unionsrechtlich unzulässig geworden sein. Zukünftig sollen daher ohne Unterschied alle befristet durchgeführten Ausbildungsaufenthalte an einer nach Absatz 4 gleichwertigen Aus-

bildungsstätte im Ausland allein unter den sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 gefördert werden.

### **Zu Doppelbuchstabe bb (§ 5 Abs. 2 Satz 2 neu)**

Der neue Satz 3 dient der Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 18. Juli 2013 in den verbundenen Rechtssachen C-523/11 und C-585/11 „Prinz und Seeberger“ sowie vom 24. Oktober 2013 in der Rechtssache C-220/12 „Thiele Menezes“. Der Gerichtshof hatte festgestellt, dass eine Gewährung von Auslandsförderung allein im Falle eines vorher begründeten ständigen Inlandswohnsitzes die Gefahr birgt, dass Auszubildende ausgeschlossen werden, die unmittelbar vor Beginn des Auslandsstudiums ihren Wohnsitz überhaupt nicht bzw. nicht wenigstens drei Jahre lang ununterbrochen in Deutschland hatten, aber gleichwohl eine ausreichende Verbundenheit mit der deutschen Gesellschaft aufweisen. Dies könne „der Fall sein, wenn der Studierende die Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedsstaats besitzt und dort einen erheblichen Teil seiner Schulzeit verbracht hat, oder aufgrund anderer Faktoren wie etwa seiner Familie, seiner Beschäftigung, seiner Sprachkenntnisse oder des Vorliegens sonstiger sozialer und wirtschaftlicher Bindungen“ (vgl. die genannten Urteile, jeweils unter Rn. 38). Im Einklang mit den Vorgaben des Gerichtshofs der Europäischen Union wird das bisher allein maßgebliche Wohnsitzkriterium in Satz 3 europarechtskonform durch die Möglichkeit ergänzt, die für die Bejahung einer persönlichen Förderungsberechtigung ausreichende Verbundenheit mit der deutschen Gesellschaft nach den besonderen Umständen des Einzelfalls auch anderweitig als durch einen aktuell bestehenden Wohnsitz im Inland im Sinne von Absatz 1 nachzuweisen. Die für einen solchen anderweitigen Nachweis hinreichender Verbundenheit geeigneten Kriterien, die das zuständige Auslandsförderungsamt in einer Einzelfallprüfung im Lichte der Vorgaben des Gerichtshofs der Europäischen Union zu prüfen hat, müssen von ihrer Bedeutung und Ausprägung her zumindest mit denjenigen vergleichbar sein, die der Gerichtshof der Europäischen Union in seinen o. g. Urteilen angeführt hat. Dadurch soll auch nach der Ausweitung des bislang ausschließlich über das Wohnsitzerfordernis ermöglichten Nachweises gewährleistet bleiben, dass zwischen dem Auszubildenden, dessen Ausbildung im Ausland mit BAföG gefördert wird, und Deutschland als dem leistenden Staat eine hinreichende familiäre, wirtschaftliche oder soziale Verbindung besteht. Mit Rücksicht auf die vom Gerichtshof der Europäischen Union gerade als unverhältnismäßig gerügte Ausschließlichkeit einzelner Anknüpfungskriterien wird auf die Aufnahme eines enumerativen Katalogs unmittelbar im Gesetz verzichtet. Nähere Hinweise zur Auslegung, wann eine ausreichende Verbundenheit auf andere Weise als nachgewiesen angesehen werden kann, können einem Erlass des zuständigen Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Durchführung des Gesetzesvollzugs überlassen werden.

Die bisher in § 16 Abs. 3 geforderte Mindestaufenthaltsdauer von drei Jahren als Voraussetzung für die Förderung von Auslandsaufenthalten nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 über ein Jahr hinaus, die denselben Regelungszweck hatte, ein „Mindestmaß an Näheverhältnis“ (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs zum 22. BAföGÄndG, BT-Drs. 16/5172 S. 23) des Geförderten zu Deutschland als leistendem Staat zu gewährleisten, wurde vom Gerichtshof der Europäischen Union insoweit gleichfalls als zu starr und damit unverhältnismäßig angesehen und ist im Zuge der europarechtskonformen Neuregelung ersatzlos zu streichen (vgl. Nummer 11).

Da der Gerichtshof der Europäischen Union in allen o. g. Urteilen mit einer Verletzung des Rechts auf Freizügigkeit von Unionsbürgern gegenüber ihrem Heimatstaat nach Art. 20, 21 AEUV argumentiert, sind die Urteile unmittelbar nur auf freizügigkeitsberechtigte Deutsche anwendbar. Die Umsetzung der Urteile ist jedoch auch auf alle diejenigen Personengruppen des § 8 zu erstrecken, die nach Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) im Bereich der Studien- und Ausbildungsbeihilfen unionsrechtlich garantierte Gleichbehandlungsrechte genießen. Hierbei handelt es sich um die Personengruppen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 BAföG. Es erscheint dabei bildungspolitisch gerechtfertigt,

auch die in § 8 Abs. 1 Nr. 2 2. Alternative angeführte Personengruppe sonstiger zum Daueraufenthalt berechtigter Ausländer von der Neuregelung zu erfassen. Schon in der derzeitigen Regelung des § 8 Abs. 1 Nr. 2 sollte ersichtlich bewusst kein Unterschied zwischen den freizügigkeitsberechtigten und den nicht freizügigkeitsberechtigten Auszubildenden, die innerhalb dieser Nummer aufgeführt sind, gemacht werden. Die in § 8 selbst vorgesehenen besonderen Voraussetzungen, wie z. B. das Bestehen bzw. Fortbestehen eines Rechts auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU im Rahmen von § 8 Abs. 1 Nr. 2 werden vom neuen Satz 3 nicht berührt. Auch bei den Personengruppen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 müssen die nachzuweisenden Verbundenheitskriterien von ihrer Bedeutung und Ausprägung her zumindest mit denjenigen vergleichbar sein, die der Gerichtshof der Europäischen Union in seinen o. g. Urteilen angeführt hat. Auch hier sollen Konkretisierungen dem Gesetzesvollzug und einem Auslegungserlass des zuständigen Bundesministeriums für Bildung und Forschung überlassen bleiben.

#### **Zu Buchstabe b (§ 5 Abs. 4 Satz 1)**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa (§ 5 Abs. 4 Satz 1)**

Die ergänzende Bezugnahme auf § 2 hat nur klarstellenden Charakter. Die in Absatz 4 aufgeführten Ausbildungsstättenarten, deren Besuch im Ausland bei Gleichwertigkeit mit inländischen förderungsfähig ist, korrespondieren mit denjenigen des § 2 und eröffnen Förderungsansprüche für die betreffenden Auszubildenden nicht losgelöst von den weiteren Voraussetzungen des § 2 (also z. B. vom grundsätzlichen Erfordernis zwingender auswärtiger Unterbringung nach § 2 Abs. 1a bei den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Schularten).

#### **Zu Doppelbuchstabe bb (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3)**

Die Neufassung dient der Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 24. Oktober 2013 in der Rechtssache C-275/12 „Elrick“. Der Gerichtshof hatte es als zu eng angesehen, dass Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 bei Berufsfachschulen die Gleichwertigkeit mit einer Berufsfachschulklasse nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 voraussetzt, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt, obwohl im Inland auch Berufsfachschulen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 gefördert würden. Infolgedessen ist in Zukunft auch eine Ausbildung im Ausland an einer Ausbildungsstätte förderungsfähig, die einer Berufsfachschule nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 gleichwertig ist, wenn die Durchführung einer solchen Ausbildung im Inland förderungsfähig wäre. In den Fällen einer Gleichwertigkeit mit einer Berufsfachschule nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, die in Zukunft grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Auslandsförderung einbezogen ist, ist aus diesem Grund – wie bei der Durchführung einer vergleichbaren Ausbildung im Inland selbst – jeweils auch das Vorliegen der Voraussetzung einer während der Ausbildung erforderlichen Unterbringung außerhalb der elterlichen Wohnung nach § 2 Abs. 1a zu prüfen.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4)**

In Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 24. Oktober 2013 in der Rechtssache C-275/12 „Elrick“ (vgl. zu Doppelbuchstabe bb) ist auch in § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 das Erfordernis einer mindestens auf zwei Jahre angelegten Fach- oder Fachoberschulklasse zu streichen, so dass auch der Besuch im Ausland gelegener Fach- und Fachoberschulklassen mit kürzerer Dauer in Zukunft förderungsfähig sein kann.

#### **Zu Buchstabe c (§ 5 Abs. 5 Satz 1)**

Die Förderung von Auslandspraktika im Zusammenhang mit dem Besuch von im Inland gelegenen Berufsfachschulen und Fachschulen nur auf mindestens zweijährige und berufsqualifizierende Bildungsgänge nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 zu beschränken, Pflichtpraktika

im Rahmen des Besuchs einer im Inland gelegenen Berufsfachschule nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie des Besuchs von kürzeren als zweijährigen Fachschulklassen dagegen bei Durchführung im Ausland weiter von einer Förderung auszuschließen, erscheint mit Blick auf die Bedeutung von Auslandsmobilität auch für die berufliche Fachbildung an diesen Ausbildungsstättenarten nicht mehr zeitgemäß. Das Gleiche gilt auch für das bislang zusätzlich geltende Erfordernis, dass bei dem Besuch einer Berufsfachschule nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder einer mindestens zweijährigen Fachschulklasse zudem nach deren Unterrichtsplan die Durchführung des Praktikums nicht nur als solches, sondern zwingend gerade dessen Durchführung im Ausland vorgeschrieben sein muss. Allen Schülerinnen und Schülern an Berufsfachschulen und Fachschulen soll zukünftig vielmehr immer dann die Möglichkeit eröffnet werden, Förderung für ein Auslandspraktikum zu erhalten, wenn der Besuch der Ausbildungsstätte, in Zusammenhang mit dem das Auslandspraktikum durchgeführt werden soll, seinerseits förderungsfähig ist und darüber hinaus auch die sonstigen Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 erfüllt sind. Diese Neuregelung geht zugleich konform mit der mit Urteil vom 16. Mai 2013 auch durch das Bundesverwaltungsgericht vertretenen Rechtsauffassung (Az. 5 C 22.12). Das o. g. Erfordernis, dass nach dem Unterrichtsplan die Durchführung des Praktikums nicht nur als solches, sondern zwingend gerade im Ausland vorgeschrieben sein muss, war darin für Praktika innerhalb der EU als nicht unionsrechtskonform angesehen worden.

### **Zu Nummer 2 (§ 5a Satz 2)**

Die Streichung dient der Klarstellung zur Vermeidung von Förderungsunterbrechungen bei Auslandsaufenthalten in den letzten Monaten vor Ablauf der Förderungshöchstdauer. Die bisherige Regelung würde bei strenger Lesart des Wortlauts bewirken, dass bei einem erst kurz vor Ende der Förderungshöchstdauer, z. B. lediglich drei Monate vorher begonnenen Auslandsaufenthalt die als Mobilitätsanreiz gedachte Fiktion des § 5a nur noch für entsprechend weitere drei Monate ausgeschöpft werden könnte, die dann allein zusätzlich förderungsfähig wären. Die Förderungshöchstdauer (bzw. das Ende der Förderungszeit nach § 15 Abs. 3) sollte nach dem Sinn und Zweck der mit dem 22. BAföGÄndG nachträglich explizit erfolgten Abkoppelung der Regelung von der ursprünglichen Bezugnahme auf eine anschließende Fortsetzung des Studiums im Inland gerade eine noch flexiblere Studienverlaufsplanung hinsichtlich der zeitlichen Lage des Auslandsaufenthalts ermöglichen (so die Begründung des Regierungsentwurfs in BR-Drs. 120/07 S. 20f). Dies wird jedoch nur erreicht, indem sich infolge der Fiktionswirkung des § 5a der Ablauf der Förderungshöchstdauer immer um die gesamte (innerhalb der Begrenzung auf ein Jahr) tatsächlich im Ausland verbrachte Ausbildungszeit verschiebt, wenn der Auslandsaufenthalt jedenfalls noch innerhalb der Förderungshöchstdauer (bzw. vor dem Ende der Förderungszeit nach § 15 Abs. 3) begonnen wurde. Die nunmehrige Streichung der Formulierung in Satz 2, die insoweit als Beschränkung missverstanden werden konnte, stellt eine bloße Klarstellung dar, die der seit einer entsprechenden Beschlussfassung der Obersten Bundes- und Landesbehörden für Ausbildungsförderung vom 5./6. März 2008 ohnehin geltenden Vollzugspraxis und Erlasslage entspricht (vgl. auch die inzwischen entsprechend geänderte Teilziffer 5a.0.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG).

### **Zu Nummer 3 (§ 6 Satz 1)**

Die Neuregelung dient der erforderlich gewordenen Abgrenzung zum geänderten § 5. Zuvor hatte es keine Überschneidung der jeweiligen Regelungsbereiche von § 5 und § 6 gegeben. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die ihren ständigen Wohnsitz in einem ausländischen Staat haben, konnten nach der bisherigen Regelung überhaupt nur unter den Anwendungsbereich des § 6 fallen. Bei Erfüllung der Voraussetzungen des neuen § 5 Abs. 2 Satz 3 (Nachweis der „anderweitige[n] hinreichende[n] Verbundenheit zum Inland“, vgl. zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) ist diese Gruppe nun aber – selbst in Fällen eines ständigen Wohnsitzes im Ausland – auch vom Anwendungsbereich des § 5 Abs. 2 erfasst. Für diese Überschneidungsfälle ist es angemessen, die erforderliche Abgrenzung der Anwendungsbereiche der beiden Vorschriften durch Anordnung der Sub-

sidiarität der Härtefallregelung des § 6 gegenüber dem von einem Ermessensspielraum der Vollzugsbehörden unabhängigen Rechtsanspruch auf Auslandsförderung nach § 5 klarzustellen.

#### **Zu Nummer 4 (§ 7)**

##### **Zu Buchstabe a (§ 7 Abs. 1 Satz 1)**

Absatz 1 bestimmt für den darin eröffneten Anspruch auf Förderung einer Erstausbildung im Sinne der §§ 2 und 3 seit dem 6. BAföGÄndG zugleich eine Mindestdauer. Gefördert werden können danach mindestens drei Schul- oder Studienjahre berufsbildender Ausbildung. Wird eine berufsqualifizierende Ausbildung abgeschlossen, ohne dass dieser Dreijahreszeitraum ausgeschöpft wurde, ist also grundsätzlich auch noch eine weitere Ausbildung im Rahmen des Absatzes 1 förderungsfähig, auch wenn dies dann den Dreijahreszeitraum gegebenenfalls deutlich übersteigen kann. Der Gesetzgeber ist bei Einfügung dieser Regelung im Jahr 1979 allerdings davon ausgegangen, dass ein erster berufsqualifizierender Abschluss in weniger als drei Jahren nur bei einer schulischen Ausbildung erreicht werden kann. Dagegen konnte ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem einstufigen Diplom- oder Staatsexamensstudiengang damals grundsätzlich nicht in weniger als drei Studienjahren erreicht werden. Die Einführung der zweistufigen Studienstruktur im Zuge des sog. Bologna-Prozesses und deren förderungsrechtliche Umsetzung durch Ausdehnung des Grundförderungsanspruchs auf Masterstudiengänge durch den mit dem 19. BAföGÄndG vom 25. Juni 1998 eingeführten Absatz 1a hat zunächst ebenfalls nichts an der für Absatz 1 geltenden Grundüberlegung geändert. Denn auch durch den Abschluss eines Bachelorstudiums wird der dreijährige Grundförderungsanspruch aus Absatz 1 regelmäßig ausgeschöpft. Die unmittelbare Aufnahme eines (kürzeren) Masterstudiums aufgrund beruflicher Qualifikation als Erstausbildung im förderungsrechtlichem Sinn ohne vorangegangenes Bachelorstudium war seinerzeit nicht für möglich bzw. praktisch relevant gehalten worden, sondern Absatz 1a wurde insoweit als ausschließlich für Masterstudiengänge maßgebliche speziellere Förderungsregelung angesehen.

Inzwischen hat die Praxis jedoch gezeigt, dass Hochschulen zunehmend auch Personen ohne förmlichen Bachelorabschluss, aber beispielsweise mit gleichwertigen beruflichen Qualifikationen unmittelbar zu einem Masterstudiengang zulassen. Dem folgend wurde für die Vollzugspraxis des BAföG zwischenzeitlich in Teilziffer 7.1a.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG klargestellt, dass solche Masterstudierende, die mangels Bachelorabschluss nicht nach Absatz 1a gefördert werden könnten, bei zuvor noch nicht anderweitiger vollständiger Ausschöpfung des Grundförderungsanspruchs auch Förderung aus Absatz 1 erhalten können. Kann in solchen Fällen der Masterabschluss als höchster Hochschulabschluss daher heute bereits nach zwei Studienjahren erreicht werden, entspräche es allerdings nicht mehr dem ursprünglichen Sinn und Zweck der Vorschrift des Absatzes 1, nach Erreichen des voll berufsqualifizierenden Hochschulgrads eines Masters anschließend im Rahmen des Grundförderungsanspruchs noch eine weitere Ausbildung, ggf. also noch ein weiteres komplettes grundständiges Studium zu fördern. Die Neuregelung lässt den Anspruch auf Ausbildungsförderung aus Absatz 1 deshalb künftig ausdrücklich spätestens mit Erreichen eines Hochschulabschlusses enden.

##### **Zu Buchstabe b (§ 7 Abs. 1a)**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa (§ 7 Abs. 1a Satz 2)**

Die bisherige zeitliche Beschränkung des Anwendungsbereichs der Regelung auf Ausbildungsabbrüche und Fachrichtungswechsel nach dem 31. März 2001 ist durch Zeitablauf überholt und wird gestrichen.

### **Zu Doppelbuchstabe bb (§ 7 Abs. 1a Satz 3 neu)**

Die Förderung eines sich an ein Bachelorstudium unverzüglich anschließenden Masterstudiums ist nach bisheriger Rechtslage nur möglich, wenn das Bachelorstudium förmlich abgeschlossen wurde oder Studierende zumindest eine Bescheinigung ihrer Hochschule vorlegen können, wonach alle erforderlichen Prüfungsleistungen mit entsprechender Benotung bereits erbracht wurden und letztlich nur noch die Erteilung des Abschlusszeugnisses fehlt.

In der Hochschulpraxis werden jedoch zunehmend auch Studierende zu Masterstudiengängen zugelassen, die diese Nachweise noch nicht vollständig erbringen können, aber aller Voraussicht nach nachträglich erbringen werden. Dies betrifft Studierende, die durch eigenes Engagement die Dauer der Ausbildungszeit durch vorgezogene Aufnahme des Masterstudiums noch in der Endphase des Bachelorstudiums verkürzen und bspw. eine Unterbrechung bis zum Beginn des nächsten Semesters vermeiden wollen, zu dem der Masterstudienbeginn nach vollständigem Bachelorabschluss möglich wäre. Diese Studierenden werden landeshochschulrechtlich nur vorläufig zum Studium zugelassen. Die Zulassung entfällt regelmäßig wieder – mit der Folge der Exmatrikulation –, wenn nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums von zumeist einem Jahr der förmliche Bachelorabschluss nachgewiesen wird. Mit der Neuregelung wird es auch den auf BAföG-Förderung angewiesenen Studierenden künftig erleichtert, das Studium insgesamt zügiger abzuschließen.

Der neue Satz 3 sieht dabei einen Vorbehalt der Rückforderung vor für den Fall, dass nicht binnen eines Jahres eine endgültige Zulassung erfolgt ist. Für die Dauer einer möglichen überlappenden Immatrikulation sowohl in den Bachelorstudiengang, dessen Förderungshöchstdauer noch nicht erreicht war, als auch in den Masterstudiengang wird der Förderungsanspruch natürlich nicht verdoppelt, sondern Förderung wird ab Beginn des Masterstudiums ausschließlich für dieses geleistet. Die Förderungshöchstdauer für den bereits vor Abschluss des Bachelorstudiums aufgrund vorläufiger Zulassung aufgenommenen Masterstudiengang verlängert sich zudem auch nicht etwa um die Dauer, für die ohne vorzeitigen Beginn des Masterstudiums auch das Bachelorstudium noch hätte weiter gefördert werden können. Soweit im Falle des späteren Eintritts des Vorbehaltsfalls (mangels endgültiger Zulassung binnen eines Jahres) zum Zeitpunkt der vorläufigen Immatrikulation in den Masterstudiengang die Förderungshöchstdauer des Bachelorstudiengangs noch nicht erreicht war oder nach § 15 Abs. 3 überschritten werden durfte, unterbleibt eine Rückforderung; in diesen Fällen verbleibt den betroffenen Studierenden die geleistete Förderung als Förderung nach § 7 Abs. 1 für den Bachelorstudiengang.

### **Zu Buchstabe c (§ 7 Abs. 1b neu)**

Die Einfügung des neuen Absatzes 1b ermöglicht die (fortgesetzte) Förderung eines Staatsexamensstudiengangs auch dann, wenn in einem darin vollständig integrierten Bachelorstudiengang bereits ein erster berufsqualifizierender Abschluss erreicht wurde. Bisher kann in diesen Fällen nach Erwerb des Bachelorabschlusses für die Fortsetzung des Staatsexamensstudiengangs keine weitere Förderung geleistet werden, da der Grundförderungsanspruch aus Absatz 1 durch den berufsqualifizierenden Bachelorabschluss ausgeschöpft ist und die Voraussetzungen für eine Förderung nach Absatz 1a Nr. 1 nicht vorliegen. Danach ist nach geltender Rechtslage nur die Förderung eines Masterstudiengangs möglich, der auf dem erworbenen Bachelorabschluss aufbaut. Allerdings bleibt die Förderung des Staatsexamensstudiengangs schon bisher auch bei parallel verfolgtem Bachelorstudium solange möglich, wie letzteres noch nicht zu einem förmlichen Abschluss gebracht wird. Mit der neuen Regelung werden Studierende in Staatsexamensstudiengängen, die obligatorisch oder als zusätzliche Option die Möglichkeit bieten, einen studienorganisatorisch auf das Staatsexamensstudium abgestimmten und voll in dieses integrierten Bachelorabschluss zu erwerben, nicht länger faktisch gezwungen, mit dem Erwerb eines solchen Bachelorabschlusses bis zum Ende des Staatsexamensstudiums



zu warten, wenn dessen Abschluss – wie typischerweise – ihr eigentliches Ziel ist und sie die Förderung für den nach dem Bachelorabschluss fortgesetzten Staatsexamensstudiengang nicht verlieren wollen.

Diese Ausdehnung des Förderanspruchs ist eine Reaktion auf spezifische Entwicklungen, wonach Hochschulen – bisher insbesondere in den Fächern Rechtswissenschaft und Medizin – Bachelorstudiengänge eingerichtet haben, die komplett in Staatsexamensstudiengänge integriert sind. Dabei wird durch die Studien- oder Prüfungsordnungen die Möglichkeit eingeräumt, vor Erreichen des Staatsexamens zunächst einen Bachelorabschluss zu erwerben. Der Bachelorabschluss ist in einigen Fällen zwingender Ausbildungsbestandteil des Staatsexamensstudiums selbst (so derzeit beispielsweise im Rahmen des Studiums der Rechtswissenschaften an der Bucerius Law School oder der EBS Wiesbaden), oder es handelt sich um ein optionales Angebot der Hochschule (so derzeit beispielsweise der „Bachelor des deutschen Rechts“ an der Universität Frankfurt (Oder), der „Jura-Bachelor“ an der Universität Potsdam während des Studiums der Rechtswissenschaften und der „Bachelor of Science in Biomedical Sciences“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald). Üblicherweise ist die Immatrikulation in dem Staatsexamensstudiengang zwingende Voraussetzung für das Bachelorstudium. In der Regel beginnen beide Studiengänge auch gleichzeitig und verlaufen parallel. Die Studieninhalte des Bachelorstudiums sind dabei weitgehend identisch mit denen des reinen Staatsexamensstudiums in den betreffenden Fachsemestern. Zusätzlich sollen sie jedoch eine erste berufsspezifische Profilierungsmöglichkeit durch Einbeziehung zusätzlicher Fachgebiete wie z. B. Psychologie oder Betriebswirtschaftslehre eröffnen oder beispielsweise der speziellen Vorbereitung auf eine spätere Berufstätigkeit in der Forschung dienen. Anfängliches Studienziel eines solchen einheitlichen Studiengangs ist für alle Studierenden der Abschluss des Staatsexamens. Dieses Studienziel wird mit Erwerb des Bachelors ersichtlich noch nicht erreicht. Vielmehr soll mit dem Bachelorabschluss als Zwischenschritt auf dem Weg zum Staatsexamen eine zusätzliche berufsqualifizierende Option eröffnet werden.

Für die Anerkennung einer engen, integrativen Verknüpfung der Studiengänge ist insbesondere Voraussetzung, dass die Studienordnung so ausgerichtet ist, dass sich die Studiendauer in dem Staatsexamensstudiengang nicht durch das integrierte Studium mit Bachelorabschluss im Verhältnis zum bloßen Staatsexamensstudium ohne zusätzlichen Bachelorabschluss verlängert. So beträgt beispielsweise derzeit die Regelstudienzeit des Studiengangs Rechtswissenschaften an den Universitäten Potsdam und Frankfurt (Oder) neun Semester bis zur ersten juristischen Prüfung. Wird parallel zu diesem Studium der integrierte Bachelorabschluss erworben, verlängert sich die Regelstudienzeit im Vergleich zum Studium ohne die Bachelor-Option nicht. Anders ist es hingegen bei echten Doppelstudiengängen, die nicht integriert sind, sondern die der Studierende aufgrund einer individuellen Entscheidung parallel betreibt. Bei einem solchen individuell gewählten Doppelstudium besteht – anders als bei den vollständig integrierten Studiengängen – die Gefahr, dass sich durch die damit notwendig einhergehende Doppelbelastung, die – anders als beim integrierten Studium – in den nicht aufeinander abgestimmten Studien- und Prüfungsordnungen keine Berücksichtigung findet, die Studiendauer insgesamt verlängert und die Förderungshöchstdauer des vom BAföG-Empfänger für förderungsrechtlich allein maßgeblich erklärten Staatsexamensstudiums (vgl. Teiziffer. 7.1.14 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG) nicht ausreicht. Dann aber ist dessen Abschluss innerhalb der Förderungshöchstdauer nicht mehr hinreichend wahrscheinlich, wie es nach § 9 Abs. 2 grundsätzliche Förderungsvoraussetzung ist. Kann ein Bachelorstudiengang zwar nach individueller Entscheidung parallel zu dem Staatsexamensstudiengang absolviert werden, fehlt es daher jedoch noch an der aus vorgenanntem Grund zusätzlich geforderten vollständigen Integration des Bachelorstudiums in den Staatsexamensstudiengang. Sonst sind nämlich innerhalb der Regelstudienzeit bis zum Bachelorabschluss nicht notwendigerweise auch gleichzeitig alle Leistungen zu erbringen, die in dem Staatsexamensstudiengang während derselben Zeit vorgesehen sind. Allein die vollständige Integration des Bachelorstudiums kann es rechtfertigen, ausnahmsweise über den Zeitpunkt des Erwerbs des Bachelorabschlusses hinaus dennoch das fortgesetzte grundstän-

dige Examensstudium weiter zu fördern. Dies wird insbesondere deutlich, wenn eine Studienordnung die staatliche Prüfung als Abschluss des Staatsexamensstudiengangs erst nach einem zeitlichen Zusatzaufwand ermöglicht, der zu einer Verlängerung der Gesamtstudiendauer bis zum Abschluss des Staatsexamensstudiengangs führt, für den ohne das parallele Bachelorstudium eine kürzere Regelstudienzeit gilt.

An einer vollständigen Integration des Bachelorstudiengangs in einen Staatsexamensstudiengang fehlt es auch, wenn nicht parallel, sondern sukzessiv und erst nach dem Abschluss eines Bachelorstudiengangs ein ergänzendes Aufbaustudium aufgenommen wird, das zu einer staatlichen Prüfung führen soll. Hier kann die für eine Weiterförderung notwendige Feststellung, dass während der Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs auch alle für den Staatsexamensstudiengang vorgesehenen Leistungen zu erbringen sind, nicht getroffen werden. Die bloße spätere Anrechnungsmöglichkeit von im Bachelorstudiengang erbrachten Leistungen in dem nachfolgenden verkürzten Staatsexamensstudiengang reicht dafür nicht aus. Unschädlich für die Annahme eines integrierten Studienganges ist es dagegen, wenn zusätzlich zu allen auch für den Staatsexamensstudiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang noch weitere Leistungen, wie z. B. die Anfertigung einer Bachelorarbeit verlangt werden.

#### **Zu Buchstabe d (§ 7 Abs. 4)**

Die Regelung hat wegen Zeitablaufs keine Bedeutung mehr und kann aufgehoben werden.

#### **Zu Nummer 5 (§ 8)**

##### **Zu Buchstabe a (§ 8 Abs. 1 Nr. 3)**

Nach bisheriger Rechtslage waren Unionsbürger unter anderem zwar dann anspruchsberechtigt, wenn sie vor dem Beginn ihrer Ausbildung in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang stand (Absatz 1 Nr. 4) sowie wenn sie Kinder, Ehegatten oder Lebenspartner von EU-Arbeitnehmern sind (Absatz 1 Nr. 3), aber nicht auch dann, wenn nur sie selbst während der Ausbildung „aktive“ EU-Arbeitnehmer sind. Durch die Neuregelung wird die Anspruchsberechtigung nun auch auf Auszubildende aus den EU-Mitgliedstaaten ausgedehnt, die neben ihrer Ausbildung gleichzeitig als Arbeitnehmer oder Selbständige unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind.

Die Neuregelung erfolgt im Lichte des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Februar 2013 in der Rechtssache C-46/12 „L. N.“, das nun eindeutig klargestellt hat, dass einem Unionsbürger für eine Ausbildung im Aufnahmestaat dann die gleichen Rechte auf Gewährung von Ausbildungsförderung wie Inländern zustehen, wenn er einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis nachgeht, die ihm die Eigenschaft eines Arbeitnehmers im Sinne von Art. 45 AEUV verleiht, selbst wenn er in dem Aufnahmestaat parallel zu seinem Beschäftigungsverhältnis auch oder sogar hauptsächlich eine Ausbildung absolviert und damit gleichzeitig einen Studierendenstatus innehat. Trotz Studierendenstatus ist er in diesem Fall, wie der Gerichtshof der Europäischen Union in o. g. Urteil klargestellt hat, als Arbeitnehmer im Sinne von Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG anzusehen und hat somit auch bereits vor Erhalt des Daueraufenthaltsrechts Anspruch auf Ausbildungsförderung. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat dabei hervorgehoben, dass dies auch dann gilt, wenn der Auszubildende in den betreffenden Mitgliedstaat zunächst hauptsächlich zu dem Zweck eingereist ist, dort eine Ausbildung zu absolvieren. Nach der in ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union entwickelten Definition der unionsrechtlichen Arbeitnehmereigenschaft muss es sich aber nach einer Gesamtbeurteilung aller Umstände des Einzelfalls um eine tatsächliche und echte Tätigkeit handeln, die keinen so geringen Umfang hat, dass sie sich als vollständig untergeordnet und unwesentlich darstellt.

Diese Gleichbehandlungsrechte für EU-Arbeitnehmer sind nach dem Wortlaut des Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG, der nunmehr nach der Maßgabe des Gerichtshofs auch auf Arbeitnehmer anwendbar ist, die hauptsächlich Studierende sind, auch auf Selbständige im unionsrechtlichen Sinne zu erstrecken. Damit haben neben freizügigkeitsberechtigten Arbeitnehmern auch niedergelassene selbständige Erwerbstätige gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Freizügigkeitsgesetz/EU, die eine auf Kontinuität angelegte wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, Anspruch auf Gewährung von Ausbildungsförderung unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer. Auch bei Selbständigen ist davon auszugehen, dass eine völlig unwesentliche Tätigkeit nicht genügt und dass die Tätigkeit als Teilnahme am Wirtschaftsleben auch tatsächlich ausgeübt werden und die Niederlassung auf Dauer angelegt sein muss. Mit der nun erfolgten Einbeziehung auch von freizügigkeitsberechtigten Arbeitnehmern und Selbständigen selbst, über die von Nummer 3 in Umsetzung von Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG bereits derzeit erfassten Personengruppen hinaus, geht die Neuregelung gleichzeitig nicht über das hinaus, wozu Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet.

Die Änderung des Wortes „gemeinschaftsrechtlich“ in „unionsrechtlich“ dient der erforderlichen sprachlichen Anpassung an § 2 Abs. 2 Freizügigkeitsgesetz/EU. Die Streichung der Wörter „von Unionsbürgern“ ist rein redaktionell bedingt.

### **Zu Buchstabe b (§ 8 Abs. 2 Nr. 2)**

Die Mindestaufenthaltsdauer in Absatz 2 Nr. 2 soll zur weitergehenden Vermeidung von Förderungslücken für Inhaber der dort genannten Aufenthaltstitel während einer nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung auf künftig 15 Monate herabgesetzt werden. Grundsätzlich besteht ein arbeitsmarkt- und sozialpolitisches öffentliches Interesse daran, dass möglichst viele Einwohner der Bundesrepublik Deutschland einen Ausbildungsabschluss erwerben. Die Bemessung der bisherigen Mindestaufenthaltsdauer hatte sich nach der Gesetzesbegründung zum 22. BAföGÄndG (vgl. BT-Drs. 16/5172, S. 20) an der vierjährigen Frist des § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Beschäftigungsverfahrensverordnung a. F. orientiert. Die aktuelle Rechtslage (§ 31 BeschV) sieht nunmehr keine vergleichbare Frist für die in Absatz 2 Nr. 2 aufgeführten Inhaber von Aufenthaltstiteln mehr vor. Dies gebietet jedoch nicht, den Verzicht auf jegliche Wartefrist im neuen Ausländerbeschäftigungsrecht in das Ausbildungsförderungsrecht für drittstaatsangehörige Ausländerinnen und Ausländer zu übernehmen. Die Frage, ob die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auch vor Ablauf einer vorher einzuhaltenden Wartefrist möglich sein soll, kann auf das BAföG nicht ohne weiteres übertragen werden, weil die Beschäftigungserlaubnis nicht mit dem Bezug von Leistungen zur Ausbildungsförderung gleichzusetzen ist, sondern einer – jedenfalls weitgehend – eigenständigen Lebensunterhaltssicherung dient.

Bei der Bemessung der ausbildungsförderungsrechtlichen Mindestaufenthaltsdauer in Absatz 2 Nr. 2 ist das bereits der Gesetzesbegründung zum 22. BAföGÄndG zu Grunde liegende Regelungsziel der Festlegung einer Mindestaufenthaltsdauer zu beachten, nämlich die Gewährung von Ausbildungsförderung an eine Bleibeperspektive zu knüpfen. Die Mindestaufenthaltsdauer in Absatz 2 Nr. 2 soll „sicherstellen, dass nur die Ausländer gefördert werden, deren Aufenthalt nicht nur kurzfristig oder absehbar vorübergehender Natur ist“ (vgl. a. a. O. S. 20). Dabei bleibt zugleich das ausbildungsförderungspolitische Ziel zu beachten, Förderungslücken zu vermeiden, die hilfebedürftige Ausländerinnen und Ausländer von der Aufnahme einer dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung abhalten oder sie zum Ausbildungsabbruch bewegen könnten. Bei Inhabern der in Nummer 2 genannten Aufenthaltserlaubnisse kann – auch im Kontext der anstehenden Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes – jedenfalls nach Ablauf einer Wartefrist von 15 Monaten typischerweise davon ausgegangen werden, dass der Aufenthalt im Bundesgebiet nicht mehr kurzfristiger oder vorübergehender Natur ist. Dass in diesen Fallkonstellationen regelmäßig sozialrechtliche Ausschlussregelungen eingreifen, die eine weitere Finanzierung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung verhindern, muss ausbil-

dungsförderungspolitisch ausgeglichen werden. Die betroffenen Ausbildungswilligen dürfen nicht vor die Entscheidung gestellt werden, ihre Ausbildung abzubrechen.

Um eine Schlechterstellung einzelner in Nummer 2 aufgeführter Personengruppen mit Aufenthaltserlaubnissen zu vermeiden, ist es darüber hinaus geboten, die künftig geltende Mindestaufenthaltsdauer von 15 Monaten einheitlich auf alle von Nummer 2 erfassten Personengruppen mit Aufenthaltserlaubnissen zu erstrecken, um ausbildungsförderungsrechtliche Wertungswidersprüche zu vermeiden. Dies wird mit der künftigen Herabsetzung der für die Förderung nach dem BAföG vorausgesetzten Voraufenthaltsdauer auf einheitlich 15 Monate gewährleistet.

#### **Zu Buchstabe c (§ 8 Abs. 2a)**

Hinsichtlich der Bemessung der erforderlichen Voraufenthaltszeit in Absatz 2a erscheint es ebenfalls angemessen, diese auf 15 Monate herabzusetzen. Für Ausländer mit einer Duldung gilt hinsichtlich der zu vermeidenden Förderungslücke das Gleiche wie für Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Auch nach der bisherigen Rechtslage war ein Gleichlauf der erforderlichen Voraufenthaltsfristen in Absatz 2 und Absatz 2a vorgesehen (vgl. damalige Gesetzesbegründung zu Absatz 2a im Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz: „Geduldete Ausländer [...] werden damit den Ausländern gleichgestellt, die über eine der Absatz 2 Nr. 2 genannten Aufenthaltserlaubnisse verfügen.“ – BT-Drs. 16/10914 S. 8).

#### **Zu Nummer 6 (§ 12)**

##### **Zu Buchstabe a (§ 12 Abs. 1)**

Die Anhebung der Bedarfssätze um jeweils rund 7 Prozent berücksichtigt sowohl die im 20. Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG für den Zeitraum 2012 bis 2014 prognostizierte Steigerung der Lebenshaltungskosten um insgesamt etwa 3,3 Prozent als auch den bis zum vorgesehenen Inkrafttreten im Jahr 2016 noch verstreichenden Zeitraum und setzt darüber hinaus ein deutliches Zeichen für die Geförderten dahingehend, dass die staatliche Ausbildungsförderung verlässlich ist und auch künftig gesichert bleibt.

##### **Zu Buchstabe b (§ 12 Abs. 2)**

Vgl. zunächst zu Buchstabe a. Für nicht bei den Eltern wohnende Schülerinnen und Schüler wird in Absatz 2 bei der Bemessung des Bedarfs der – anders als für Studierende nicht gesondert bezifferte – Wohnkostenanteil zugleich ebenso überproportional angehoben wie die Wohnkostenpauschale für Studierende nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 (vgl. zu Nummer 7). Dadurch steigen die Bedarfssätze nach Absatz 2 ebenso wie bei auswärts wohnenden Studierenden um über 8 Prozent. Auf diese Weise wird gezielt auch im Schülerbereich für auswärts Wohnende den gestiegenen Mietkosten Rechnung getragen.

#### **Zu Nummer 7 (§ 13)**

##### **Zu Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 13 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1)**

Vgl. zu Nummer 6 Buchstabe a.

##### **Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 13 Abs. 2 Nr. 2)**

Die Wohnkostenpauschale für nicht bei den Eltern wohnende Studierende nach § 13 wird überproportional um insgesamt rund 11,6 Prozent angehoben. Damit wird gezielt den gestiegenen Mietkosten Rechnung getragen. Die so angehobene Wohnkostenpauschale nach Nummer 2 für auswärts wohnende Studierende soll es weiterhin ermöglichen, zumindest den für einen Studentenwohnheimplatz durchschnittlich anfallenden Mietbetrag

zu decken (ausweislich der 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks 240 Euro monatlich im Jahr 2012). Mit der künftigen Wohnkostenpauschale von 250 Euro können auch die durchschnittlichen Mietkosten für diejenigen gedeckt werden, die zur Untermiete wohnen (248 Euro monatlich in 2012).

#### **Zu Buchstabe c (§ 13 Abs. 4)**

Durch die Streichung des Zustimmungserfordernisses des Bundesrates in § 13 Abs. 4 wird von der Befugnis zu abweichender bundesgesetzlicher Regelung nach Art. 80 Abs. 2 GG Gebrauch gemacht.

#### **Zu Nummer 8 (§ 13a)**

##### **Zu Buchstabe a (§ 13a Abs. 1)**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa (§ 13a Abs. 1 Satz 1)**

Die Zuschläge für Kranken- und Pflegeversicherung werden als Folge der Anhebung der Bedarfssätze in den §§ 12 und 13 ebenfalls angehoben. § 236 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, auf den auch § 57 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verweist, knüpft für die maßgebliche fiktive Bemessung der studentischen Einkommen an § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 an, so dass die Anhebung der Bedarfssätze auch automatisch den prozentual daraus abgeleiteten Beitragssatz steigen lassen wird.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb (§ 13a Abs. 1 Satz 3)**

Einer mit Beschluss des Bundestages (BT-Plenarprotokoll 14/52 S. 4465 vom 8.09.1999 zu BT-Drs. 14/1452 S. 38) befürworteten Forderung des Bundesrechnungshofs (Bemerkung Nr. 72 des Jahres 1998 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes) folgend erhalten privat krankenversicherte Auszubildende seit einer entsprechenden Gesetzesänderung durch das Ausbildungsförderungsreformgesetz im Jahr 2001 einen Zuschlag zu ihrer Krankenversicherung nach § 13a Abs. 1 Satz 2 in Höhe der ihnen tatsächlich entstehenden Kosten nur mit differenzierenden Beschränkungen. Insgesamt reicht der Zuschlag maximal bis zur Höhe des Zuschlags für gesetzlich krankenversicherte Auszubildende gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1. Bei einer privaten Krankenversicherung begrenzen seitdem – etwa bei bloßer Teilversicherung neben einer Beihilfeberechtigung beim Dienstherrn eines Elternteils – die regelmäßig niedrigeren tatsächlich geschuldeten Krankenversicherungsbeiträge die Höhe des Krankenversicherungszuschlags nach dem BAföG. Zugleich wurde in § 13a Abs. 1 Satz 3 ein pauschaler Abzug in Höhe von 10 Prozent dieses Betrags für den Fall vorgeschrieben, dass die private Krankenversicherungsleistung auch gesondert berechenbare Unterkunft und wahlärztliche Leistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung umfasst.

Während sich die Begrenzung des Zuschlags auf die tatsächlich entstehenden Kosten der privaten Krankenversicherung bewährt hat, haben inzwischen jedoch die Erfahrungen der BAföG-Vollzugsbehörden die seitens der Bundesregierung schon seinerzeit dem Bundesrechnungshof gegenüber geäußerte Einschätzung bestätigt, dass der erheblich verwaltungsaufwändigen Verpflichtung, anhand der vorzulegenden Vertragsunterlagen des Privatversicherers jeweils konkret zu prüfen, ob die Versicherung auch Wahlleistungen mit abgedeckt, die den genannten Abschlag in Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Beitrags auslösen, nur ein geringes Einsparpotential gegenüber steht. Hier erscheint es zur Entbürokratisierung geboten und angemessen, künftig durch Aufhebung von Satz 3 auf dieses zusätzliche Prüferfordernis zu verzichten und für Privatversicherte durchweg ohne weiteres den auch für gesetzlich Versicherte gültigen pauschalen Zuschlag, höchstens aber bis zur Höhe des nachgewiesenen tatsächlich geleisteten Beitrags zugrunde zu legen. Damit wird insoweit auch einer Forderung des Nationalen Kontrollrats zur weitergehenden Pauschalierung des Krankenversicherungszuschlags Genüge getan, die dieser bereits in seinen Stellungnahmen zum 23. und 24. BAföGÄndG geäußert hatte.

**Zu Buchstabe b (§ 13a Abs. 2)**

Vgl. zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

**Zu Nummer 9 (§ 14b Abs. 1)**

Der mit dem 22. BAföGÄndG im Jahr 2008 eingeführte Kinderbetreuungszuschlag für BAföG-Empfänger mit Kindern unter 10 Jahren soll auf 130 Euro angehoben und zugleich einheitlich je Kind gewährt, also nicht länger nach der Kinderzahl gestaffelt werden. Zielsetzung dieses Kinderbetreuungszuschlags ist es, Dienstleistungen für die Betreuung von Kindern auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen zu können. Mit der künftig noch stärkeren Berücksichtigung zusätzlichen Finanzierungsbedarfs für Fremdbetreuung in Mehrkindfamilien unter den BAföG-Empfängern durch pauschale Gewährung eines einheitlichen Kinderbetreuungszuschlags für jedes Kind wird die Zuschlagsregelung mit der parallelen Zuschlagsregelung zur Berufsausbildungsbeihilfe nach § 64 Abs. 3 SGB III harmonisiert. Diese sieht für Auszubildende in dualer Ausbildung schon derzeit keine degressive Staffelung nach Kinderzahl vor und bemisst den Zuschlag ebenfalls auf 130 Euro (je Kind).

**Zu Nummer 10 (§ 15b Abs. 3)****Zu Buchstabe a (§ 15b Abs. 3 Satz 1)**

Es handelt sich um eine klarstellende Regelung, mit der die bisherige Praxis des sog. „Monatsprinzips“ formalgesetzlich bestätigt wird. Der Bundesrechnungshof hatte in einer Prüfungsmitteilung aus dem Jahre 2011 Zweifel an der Gesetzmäßigkeit der langjährig geübten Praxis des Gesetzesvollzugs zur förderungsrechtlichen Berücksichtigung des Ausbildungsabschlusses geäußert, obwohl diese bereits durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 13.10.1988 – Az. 5 C 35.85) bestätigt worden war. Nach Einschätzung des Bundesrechnungshofs bedürfte die bisherige Praxis, trotz der dem Wortlaut nach tagesgenauen Definition des Ausbildungsendes in § 15b Abs. 3 den nach dem BAföG geförderten Ausbildungsabsolventen die Förderungsleistungen bis zum Ende des Monats zu belassen, in dem das maßgebliche, die Ausbildung beendende Ereignis eingetreten ist, einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Um hier denkbare Verunsicherungen endgültig auszuräumen, wird die bisherige Praxis durch die Neuregelung klarstellend bestätigt. Das jeweilige Ausbildungsende wird nunmehr ausdrücklich auf das Monatsende festgelegt, in dem die Abschlussprüfung bestanden wird bzw. der Ausbildungsabschnitt planmäßig endet.

**Zu Buchstabe b und Buchstabe c (§ 15b Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 neu)**

Anders als bei schulischen Ausbildungen, die grundsätzlich bis zum Bestehen der Abschlussprüfung oder bis zu dem Zeitpunkt der planmäßigen Beendigung der Ausbildung gefördert werden, endet förderungsrechtlich bei Hochschulstudiengängen nach derzeitiger Regelung die Ausbildung und damit auch die Förderungsdauer unmittelbar mit dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde, auch wenn zu diesem Zeitpunkt weder das Semester selbst abgeschlossen ist noch Gewissheit über das Prüfungsergebnis herrscht. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass nur bei schulischen Ausbildungen der Abschluss der Ausbildung typischer Weise von allen Schülern gemeinsam und zeitlich parallel zum Ende eines Schuljahres erlangt wird. Demgegenüber wird bei einer Vielzahl von Hochschulstudiengängen der Abschluss zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben, die abhängig vom individuellen Studien- und Prüfungsverlauf über das ganze Studienjahr verteilt sind. Von einer Einbeziehung der Wartezeiten bis zum Abschluss der oft zeitaufwändigen Bewertung und Ermittlung des Gesamtergebnisses des erfolgreichen Studienabschlusses in die Förderungshöchstdauer wurde bislang abgesehen, da die Studierenden in dieser Zeit typischerweise nicht mehr ihre (volle) Arbeitskraft für die Ausbildung einsetzen müssen. Daher sind die nach dem BAföG geförderten Studierenden nach geltender Rechtslage gehalten, in der Zeit bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnis-

ses ggf. durch eigene Erwerbstätigkeit selbst für ihren Unterhalt zu sorgen. Stellt sich dann jedoch heraus, dass die letzte Prüfung erfolglos geblieben ist und die Ausbildung daher noch gar nicht beendet wurde, steht den betroffenen Studierenden für die verbleibende Förderungshöchstdauer nach gegenwärtiger Rechtslage ab dem Zeitpunkt des letzten Prüfungsteils weiterhin ein Anspruch auf Normalförderung des noch nicht beendeten Studiums zu. Einkommen, das sie in dieser Zeit (mit Blick auf eine ihnen für den Fall des erfolgreichen Abschlusses drohende Rückforderung aller nach dem Monat des letzten Prüfungsteils noch erhaltenen Förderungsleistungen) erzielt haben, wird ihnen ggf. auf den bei unerwartetem Scheitern weiter bestehenden Förderungsanspruch angerechnet. Es kann sich für betroffene Studierende also ggf. nachträglich herausstellen, dass sie besser daran getan hätten, sich (mit Förderungsanspruch) weiter auf ihren Studienabschluss – in einem zweiten Anlauf – vorzubereiten, als unmittelbar nach dem ersten Prüfungsversuch im Vertrauen auf einen gelungenen Abschlusserfolg ihren Lebensunterhalt mit Erwerbseinkünften zu sichern.

Mit der Neuregelung für Hochschulausbildungen soll den Studierenden grundsätzlich nicht länger diese Phase der Ungewissheit über den Ausgang des Abschlussversuchs ab dem Zeitpunkt des letzten Prüfungsteils bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses des Studienabschlusses komplett als eigenes Risiko angelastet bleiben. Vielmehr wird ihnen künftig durchgängig Förderung grundsätzlich bis zum Monatsende der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses gewährt (die z.B. bereits mündlich unmittelbar im Anschluss an den letzten Prüfungsteil erfolgen kann oder aber auch ggf. erst durch Erhalt des Abschlusszeugnisses selbst), und zwar ohne Rückforderungsvorbehalt auch im Falle des erfolgreichen Abschlusses. Studierende werden somit weitgehend den nach dem BAföG geförderten Schülern gleichgestellt, die bereits nach geltendem Recht bis zum Ende des Monats gefördert werden, auf den die Abschlusszeugnisse datiert sind, selbst wenn dieser Zeitpunkt Wochen nach dem letzten Prüfungsteil liegt. Um jedoch auch nach der Neuregelung für Studierende eine unangemessen lange Förderungsdauer während faktisch ausbildungsloser Zeiten zu vermeiden, wird die maximale Förderungsdauer im neuen Satz 3 auf den Zeitpunkt bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Monat begrenzt, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde. Die Hochschulen stehen hier weiterhin in der Verantwortung, die erforderlichen Korrekturarbeiten sowie die Ermittlung und Feststellung des Gesamtergebnisses so zügig durchzuführen, dass die Studierenden möglichst schnell Gewissheit über das Gesamtergebnis haben.

### **Zu Nummer 11 (§ 16 Abs. 3)**

Die Abschaffung der dreijährigen Mindestdauer eines vorherigen Inlandsaufenthalts als Voraussetzung für eine Förderung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 über die Dauer eines Jahres hinaus erfolgt in Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 18. Juli 2013 in den verbundenen Rechtssachen C-523/11 und C-585/11 „Prinz und Seeberger“. Der Gerichtshof hatte es in seinem Urteil zwar als legitim angesehen, dass ein Mitgliedstaat nur Studierende fördert, die eine hinreichende Integration in die Gesellschaft des leistenden Staates nachgewiesen haben, doch sei das Drei-Jahres-Erfordernis zu allgemein und einseitig und gehe damit über das zur Erreichung des verfolgten Ziels Erforderliche hinaus. Infolgedessen soll künftig nur noch verlangt werden können, dass ein aktueller Wohnsitz im Sinne der Wohnsitzdefinition des § 5 Abs. 1 vorliegt, die einen Lebensmittelpunkt in Deutschland voraussetzt. Auch dieses bloße Wohnsitzerfordernis ohne zusätzliche Mindestdauer ist nach dem neu gefassten § 5 Abs. 2 (vgl. zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) für die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Auszubildenden, die die deutsche oder die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats innehaben und EU-Freizügigkeitsrechte genießen bzw. von diesen Gebrauch machen, nicht mehr zwingende Förderungsvoraussetzung, sondern kann im Einzelfall ggf. durch anderweitige hinreichende Verbundenheit zum deutschen Staat ersetzt werden. Für nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 oder Abs. 2 oder 3 förderungsberechtigte Auszubildende bleibt der aktuelle Wohnsitz im Inland im Sinne von § 5 Abs. 1 zur Dokumentation einer solchen Verbundenheit dagegen zusammen mit dem nach § 5 Abs. 2 Satz 4 ohnehin gültig blei-

benden Erfordernis entweder vorherigen Erwerbs der Zugangsvoraussetzung zur geförderten Ausbildung im Inland oder des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG erforderlich, reicht dann aber künftig auch ohne mindestens dreijährigen Voraufenthalt aus.

### **Zu Nummer 12 (§ 18)**

#### **Zu Buchstabe a (§ 18 Abs. 2 Satz 2)**

Ist der Darlehensnehmer mit der Rückzahlung seines Darlehens in Verzug, so wird künftig bei der Berechnung der Verzugszinsen nicht mehr in jedem Fall auf den gesamten noch nicht getilgten (Rest-)Betrag der ursprünglich ausgezahlten Darlehenssumme abgestellt. Vielmehr soll für die Verzinsung von Darlehen, die für nach dem 28. Februar 2001 begonnene Ausbildungsabschnitte gewährt wurden, künftig nur noch der Restbetrag bis maximal zu der für dieses Darlehen geltenden Rückzahlungsobergrenze nach § 17 Abs. 2 Satz 1 maßgeblich sein. Eine darüber hinausgehende Verzinsung, die sich nach einem Betrag bemisst, der ggf. gar nicht in voller Höhe zurückzuzahlen ist, erscheint auch mit Blick auf den Sanktionscharakter der Verzinsungsregelung nicht länger angemessen. Vielmehr wird die bezweckte generalpräventive Wirkung der Verzugszinsen auch erreicht, wenn die maximal verzinsliche Summe dem nach § 17 Abs. 2 Satz 1 auf höchstens 10.000 Euro begrenzten Rückzahlungsbetrag entspricht. Entscheidend ist, dass weiterhin nicht lediglich die Rückzahlungsraten zu verzinsen sind, mit denen Darlehensnehmer jeweils tatsächlich in Verzug geraten sind, sondern jeweils auch der noch gar nicht fällig gewordene insgesamt noch tatsächlich zurückzuzahlende Betrag einbezogen bleibt.

#### **Zu Buchstabe b (§ 18 Abs. 3 Satz 3)**

Die bislang geltende Fassung der Vorschrift knüpft für den Beginn der Rückzahlungspflicht beim Staatsdarlehen an das Ende der Förderungshöchstdauer des zuerst mit Darlehen geförderten Ausbildungs- oder Studiengangs an. Diese Regelung hatte zur Folge, dass in den Fällen, in denen aufgrund eines Fachrichtungswechsels der neue Studiengang später endet als der ursprünglich begonnene, der Rückzahlungsbeginn sich gleichwohl nach der Förderungshöchstdauer des zuerst begonnenen Studienganges richtete, so dass sich die grundsätzlich vorgesehene fünfjährige Karenzzeit nach dem Ende der Förderungshöchstdauer des tatsächlich absolvierten Studienganges entsprechend verkürzte. Der Gesetzgeber ging seinerzeit erkennbar von der Überzeugung aus, dass ein Darlehensnehmer an seiner ursprünglichen Ausbildungsentscheidung möglichst festhalten sollte. Folgerichtig war ein Fachrichtungswechsel BAföG-rechtlich zunächst nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig und wurde ursprünglich mit einer Verkürzung der Regelförderungsdauer um die Dauer des nicht anrechenbaren Teils des zuerst geförderten Studiums sanktioniert. Die verbleibende Ausbildungszeit bis zum Abschluss der für den neuen Studiengang maßgeblichen Förderungshöchstdauer konnte generell nur noch mit Bankdarlehen gefördert werden.

Bereits mit dem 21. und 22. BAföGÄndG wurde die Möglichkeit eines förderungsunschädlichen Fachrichtungswechsels jedoch ausgedehnt bzw. erleichtert und schließlich mit dem 23. BAföGÄndG auch die Bankdarlehenssanktion nach dem ersten förderungsunschädlichen Fachrichtungswechsel abgeschafft. Die künftige Änderung auch der Regelung zum Rückzahlungsbeginn nach Förderung mit Darlehensanteil für mehrere begonnene Studiengänge ist eine konsequente Fortschreibung der stufenweise ausgedehnten förderungsrechtlichen Zulassung von Fachrichtungswechseln. Die dem entsprechende förmliche Neuregelung in Satz 3 hat im Ergebnis lediglich klarstellenden Charakter, da die im Gesetzesvollzug durch die Länder im Rahmen der Datenübermittlung an das BVA übermittelten Daten ohnehin jeweils die Förderungshöchstdauer des aktuellen Ausbildungsganges betrafen und auch bei der weiteren automatisierten Datenverarbeitung dort mangels Differenzierbarkeit nach den jeweiligen Gründen für die Aktualisierung der Förderungshöchst-



dauer zu einer Überschreitung der ursprünglich vermerkten Förderungshöchstdauer führen.

Die Begrenzung des für die Bestimmung des Rückzahlungsbeginns maßgeblichen Bezugszeitpunkts ausschließlich auf den ersten überhaupt mit hälftigem Darlehensanteil geförderten Ausbildungsabschnitt ist dagegen aus Gründen der Administrierbarkeit auch künftig unvermeidlich. Insbesondere bei den zweistufigen Bachelor- und Masterstudiengängen ist nicht absehbar und kann vom BVA nicht verlässlich nachgehalten werden, ob nach einem Bachelorabschluss später noch ein zweiter Ausbildungsabschnitt begonnen wird. Daher könnte der Beginn der Rückzahlung nicht in allen Fällen verlässlich korrekt bestimmt werden. Zudem hätte es der Darlehensnehmer andernfalls in der Hand, durch einen späten Beginn des Masterstudiums auch den Rückzahlungsbeginn für sein vorher bereits für das Bachelorstudium bezogenes Darlehen entsprechend zu verschieben und die (zinslose) Vorfinanzierung auf Kosten der öffentlichen Haushalte entsprechend zu verlängern. Die klarstellende Neubestimmung des Rückzahlungsbeginns in Fällen, in denen beim Erststudium ein Fachrichtungswechsel erfolgt ist, hat dagegen auch für zweistufige Studiengänge keine Auswirkungen auf die Höhe der für den Auszubildenden geltenden Deckelungsgrenze nach § 17 Abs. 2 Satz 1. Diese beträgt unverändert insgesamt 10.000 Euro unabhängig davon, ob die geleisteten unverzinslichen Staatsdarlehensbeträge innerhalb eines oder bei zweistufigen Studiengängen ggf. auch verteilt auf beide Studienabschnitte (Bachelor- und Masterstudium) gewährt wurden. Nach Satz 2 gelten für die Rückzahlung alle nach § 17 Abs. 2 Satz 1 geleisteten Darlehensbeträge als ein Darlehen.

#### **Zu Buchstabe c (§ 18 Abs. 6)**

Durch die Streichung des Zustimmungserfordernisses des Bundesrates in § 18 Abs. 6 wird von der Befugnis zu abweichender bundesgesetzlicher Regelung nach Art. 80 Abs. 2 GG Gebrauch gemacht.

#### **Zu Nummer 13 (§ 18a Abs. 1)**

#### **Zu Buchstabe a und Buchstabe b (§ 18a Abs. 1 Satz 1 und 2)**

Die hinsichtlich der Darlehensrückzahlungsverpflichtung aus früheren BAföG-Leistungen den Darlehensnehmern gewährten Freibeträge vom Einkommen für den Eigenbedarf sowie für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen gegenüber ihren Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern werden um etwa 7 Prozent angehoben. Damit wird der allgemeinen Einkommensentwicklung seit der letzten Anpassung im Jahre 2010 Rechnung getragen und zugleich auch für die Rückzahlungsphase ein deutliches Zeichen gesetzt, dass die staatliche Ausbildungsförderung auch insoweit verlässlich ist und auch die Angemessenheit der finanziellen Belastungen früherer BAföG-Bezieher bei deren Beteiligung an der Ausbildungsfinanzierung im Blick behält.

#### **Zu Buchstabe c (§ 18a Abs. 1 Satz 6)**

Die Änderung stellt eine Anpassung an den heute üblichen Sprachgebrauch dar.

#### **Zu Nummer 14 (§ 18d Abs. 4 Satz 1)**

Es handelt sich um eine Folgeregelung zu Nr. 27 Buchstabe a und b (§ 56 Abs. 1 und 2a), nach der der Bund ab dem 1. Januar 2015 die Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG vollständig übernimmt und die KfW daher für den Bund eingezogene Darlehens- und Zinsbeträge nur noch für solche Darlehen anteilig an die Länder abführt, deren Erstattung nach § 18c Abs. 10 sie bis einschließlich des Jahres 2014 verlangt hat. Entsprechend der zwischen der KfW und dem Bund zur Finanzierung der Darlehen nach § 18c getroffenen Geschäftsvereinbarung erfolgt das Erstattungsverlangen jeweils im Folgejahr bis zum 31. Januar. Das Erstattungsverlangen für das Jahr 2014 erfolgt somit erst 2015 und wird daher nach Absatz 1 bereits allein vom Bund erfüllt. Die KfW ist daher künftig

auch nur noch für Einnahmen aus den bis spätestens 2014 abgerechneten Darlehen zur Erstellung einer Aufstellung über die Höhe der nach § 18d Abs. 1 eingezogenen Beträge und Zinsen an die einzelnen Länder verpflichtet.

#### **Zu Nummer 15 (§ 21)**

##### **Zu Buchstabe a (§ 21 Abs. 1)**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa (§ 21 Abs. 1 Satz 2)**

Nach § 2 Abs. 8 EStG finden seit dessen Neufassung zum 19. Juli 2013 durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 2397) alle Regelungen des EStG zu Ehegatten und Ehen auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften Anwendung.

Da nunmehr auch Lebenspartner steuerlich gemeinsam veranlagt werden können, ist eine entsprechende Ergänzung des § 21 Abs. 1 Satz 2 erforderlich, damit im Gegenzug der dort geregelte Ausschluss des Verlustausgleichs nicht länger auf zusammenveranschlagte Ehegatten beschränkt bleibt, sondern ggf. auch für Lebenspartner gilt.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb und Doppelbuchstabe cc (§ 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4)**

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung. Die in den Sätzen 3 und 4 in Bezug genommenen Regelungen zum Sonderausgabenabzug in § 10e EStG und zum Vorkostenabzug in § 10i EStG für selbstgenutztes Wohneigentum waren letztmalig anzuwenden auf Fälle, in denen Steuerpflichtige das Objekt vor dem 1. Januar 1996 hergestellt oder angeschafft haben (§ 10e EStG i. V. m. § 52 Abs. 26 EStG) oder bei Herstellung und Anschaffung vor dem 1. Januar 1999 (§ 10i EStG i. V. m. § 52 Abs. 29 EStG). Als Beginn der Herstellung galt der Tag der Bauantragstellung oder der Einreichung der Bauunterlagen.

Wegen Zeitablaufs gibt es keine praktischen Anwendungsfälle mehr für diese Steuerbegünstigungen. Entsprechende Steuermindereinnahmen wurden daher auch letztmalig im Subventionsbericht der Bundesregierung im Jahr 2005 veröffentlicht und werden seitdem nicht mehr ausgewiesen.

Die entsprechenden Bezugnahmen im BAföG sollen deshalb aufgehoben werden. So wird auch nicht länger der für den unbefangenen Leser missverständliche Eindruck erweckt, dass es aktuell für Hauseigentümer noch Sonderabzugsmöglichkeiten in § 21 gäbe.

##### **Zu Buchstabe b (§ 21 Abs. 2 Satz 1)**

Die Prozentsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 werden der Beitragsentwicklung in den Sozialversicherungen entsprechend angepasst. Die Anpassungsvorschläge beruhen auf den von der Bundesregierung im 20. Bericht nach § 35 BAföG genannten Daten und Entwicklungen.

##### **Zu Buchstabe c (§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4)**

Durch die Streichung des Zustimmungserfordernisses des Bundesrates in § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 wird von der Befugnis zu abweichender bundesgesetzlicher Regelung nach Art. 80 Abs. 2 GG Gebrauch gemacht.

**Zu Nummer 16 (§ 23)**

**Zu Buchstabe a (§ 23 Abs. 1)**

**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 23 Abs. 1 Nr. 1)**

Der bisherige Freibetrag für eigenes Einkommen der Auszubildenden wurde zuletzt mit dem 22. BAföGÄndG auf 255 Euro angehoben. Dies geschah nicht nur als prozentuale Anhebung in demselben Verhältnis, in dem seinerzeit auch andere Einkommensfreibeträge angehoben wurden. Vielmehr ist der Freibetrag auf Auszubildendeneinkommen seinerzeit zugleich vereinheitlicht und von der jeweils besuchten Ausbildungsstättenart unabhängig gemacht worden. Die dabei umgesetzte deutlich überproportionale Anhebung hatte sich ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfs an der Entgeltgrenze von damals 400 Euro monatlich für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 8 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (sog. „Minijobs“) orientiert. Der seitdem einheitliche Freibetrag von 255 Euro sollte unter Berücksichtigung eines Abzugs von Werbungskosten- und Sozialpauschalen von dem für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens maßgeblichen Bruttoverdienst von Auszubildenden nach damaliger Begründung gewährleisten, dass BAföG-Empfängern die ggf. aus einem kontinuierlich betriebenen Minijob erzielten Einkünfte verbleiben, ohne dass es zu einer Anrechnung auf die BAföG-Förderung kommt (vgl. BT-Drs. 16/5172 S. 23).

Die als Bezugsgröße dienende Verdienstgrenze in § 8 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist zwischenzeitlich seit dem 1. Januar 2013 auf 450 Euro angehoben worden. Um eine Ausschöpfung auch der neuen Minijob-Grenze für BAföG-Empfänger ohne Anrechnungsfolgen bei der BAföG-Förderung selbst zu ermöglichen, soll der Freibetrag nunmehr entsprechend auf 290 Euro monatlich angehoben werden, was einer nochmaligen überproportionalen Steigerung um 13,3 Prozent entspricht.

**Zu Doppelbuchstabe bb und Doppelbuchstabe cc sowie Buchstabe b (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie § 23 Abs. 4 Nr. 1)**

Um die Anrechnungsfreiheit eigenen Einkommens zu sichern, das Auszubildende benötigen, um Unterhaltsansprüche von ihnen gegenüber Unterhaltsberechtigten erfüllen zu können, werden die nach Nummer 2 und 3 geltenden zusätzlichen Einkommensfreibeträge ebenso um etwa 7 Prozent angehoben wie die Freibeträge nach § 25 vom Einkommen der den Auszubildenden gegenüber unterhaltspflichtigen Eltern, Ehegatten und Lebenspartner.

**Zu Buchstabe c (§ 23 Abs. 5)**

§ 23 Abs. 5 enthält eine Härtefallregelung zur Einkommensberechnung in Fällen, in denen Auszubildende im Bewilligungszeitraum besondere Kosten der Ausbildung zu tragen haben, die nicht vom Bedarfssatz gedeckt sind. Diese Regelung wurde mit dem 18. BAföGÄndG im Jahr 1996 (BGBl. I S. 1006) eingeführt. Die Begründung des seinerzeitigen Regierungsentwurfs nennt als Beispiele für solche nicht vom Bedarfssatz gedeckten besonderen Kosten Ausgaben für Schulgelder und Studiengebühren, soweit Notwendigkeit und Höhe der Aufwendungen nachgewiesen werden (BT-Drs. 13/4246 S. 22).

Der Härtefreibetrag von bisher 205 Euro ist außer der Umrechnung des ursprünglichen Betrags von 400 DM in Euro seit seiner Einführung 1996 nicht angepasst worden. Der zwischenzeitlichen prozentualen Entwicklung der Verbraucherpreise der privaten Haushalte sowie auch der jahresdurchschnittlichen Nettoeinkommen je Arbeitnehmer in etwa entsprechend soll er nunmehr auf 260 Euro angehoben werden. Im BAföG wird eigenes Einkommen von Auszubildenden in schul- oder studiengebührenpflichtigen Ausbildungen daher künftig bis zu weiteren 260 Euro monatlich zusätzlich zu den allgemeinen Freibeträgen nach Absatz 1 von einer Anrechnung im jeweiligen Bewilligungszeitraum freigestellt. Dies erscheint angesichts der gleichzeitigen deutlichen Anhebung der allgemeinen

Freibeträge nach Absatz 1 förderungspolitisch angemessen, von der alle Auszubildenden mit eigenen Einkünften auch ohne besondere Ausbildungskosten profitieren.

#### **Zu Nummer 17 (§ 25)**

##### **Zu Buchstabe a und Buchstabe b (§ 25 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1)**

Die Freibeträge vom Einkommen der den Auszubildenden zum Unterhalt verpflichteten Eltern, Ehegatten und Lebenspartner werden um etwa 7 Prozent angehoben. Dadurch wird unter Berücksichtigung der allgemeinen Einkommensentwicklung verhindert, dass der Kreis der Förderungsberechtigten absinkt und so zugleich für dem Grunde nach BAföG berechnete Auszubildende und die ihnen zum Unterhalt Verpflichteten ein klares Signal gesetzt, dass die staatliche Ausbildungsförderung verlässlich bleibt.

#### **Zu Nummer 18 (§ 27 Abs. 2 Nr. 2)**

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung. Die Anrechnungsfreistellung von Vermögen, das aus den früheren Übergangsbeihilfen für Bundespolizeibeamte vor Antragstellung gebildet wurde, erübrigt sich, nachdem diese Beihilfen durch Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160ff) abgeschafft worden sind.

#### **Zu Nummer 19 (§ 29 Abs. 1 Satz 1)**

##### **Zu Buchstabe a (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)**

Verfügen Auszubildende über Vermögen, so haben sie es vorrangig für ihre Ausbildung einzusetzen, BAföG als Sozialleistung greift nur subsidiär ein. Die Freibeträge vom Vermögen der Auszubildenden für sich und ihre Angehörigen nehmen dabei nicht notwendig an allen Anhebungen der Freibeträge für Einkommen teil und werden nicht jedes Mal entsprechend mit angehoben. Beim Vermögensfreibetrag für die Auszubildenden selbst ist jedoch über die bloße Entwicklung der Lebenshaltungskosten seit dessen letzten Anhebung im Jahr 2002 hinaus durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2010 (Az. 5 C 3.09) eine für Betroffene in ihren Auswirkungen bedeutsame Änderung eingetreten. Danach dürfen Kraftfahrzeuge von Auszubildenden (bis zu einem maximalen Wert von 7.500 Euro) nicht länger – wie bis dahin im Gesetzesvollzug praktiziert – als von einer Vermögensanrechnung per se nach § 27 Abs. 2 Nr. 4 ausgenommener Haushaltsgegenstand eingeordnet werden, sondern werden seitdem grundsätzlich in voller Höhe des Wertes auf den auch für alle sonstigen Vermögensarten gültigen allgemeinen Vermögensfreibetrag nach § 29 Abs. 1 angerechnet.

Auch wenn diese Gleichbehandlung aller Vermögensarten verfassungsrechtlich in der Tat geboten ist, erscheint ausbildungsförderungspolitisch eine Anhebung des Freibetrags für Vermögen auf 7.500 Euro angemessen, um künftig eigene Kraftfahrzeuge von Auszubildenden ggf. wieder bis zu einem Wert in Höhe der früher im Gesetzesvollzug angewandten Wertgrenze von einer Anrechnung im BAföG ausnehmen zu können, wenn keine sonstigen anrechenbaren Vermögenswerte vorhanden sind.

Wenn Auszubildende aus gesundheitlichen Gründen oder wegen der Lage von Wohnort und Ausbildungsstätte im Einzelfall auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, kann dieses über die Härtefallregelung gem. § 29 Abs. 3 ggf. anrechnungsfrei bleiben, wenn der pauschale Vermögensfreibetrag durch anderweitiges Vermögen bereits ausgeschöpft ist.

Eine auf diese Weise für Inhaber jeglicher Vermögensarten wirksam werdende deutliche Anhebung des pauschalen Vermögensfreibetrags auf 7.500 Euro erscheint ausreichend, um auch der Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten seit der letzten Anhebung angemessen Rechnung zu tragen.

### **Zu Buchstabe b (§ 29 Abs. 1 Satz Nr. 2 und 3)**

Die zusätzlichen Vermögensfreibeträge für unterhaltsberechtigte Ehegatten, Lebenspartner und Kinder von Auszubildenden sind von der zu Buchstabe a erläuterten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht betroffen. Anlass für eine vergleichbar überproportionale Anhebung besteht insoweit daher nicht. Da alle Vermögensfreibeträge jedoch seit 2002 nicht mehr angepasst worden sind, sollen nunmehr auch die Angehörigenfreibeträge maßvoll auf künftig 2.100 Euro angehoben werden.

### **Zu Nummer 20 (§ 35)**

Die tatsächlichen Auswirkungen der durch dieses Gesetz auf der Basis der Datengrundlage des 20. Berichts nach § 35 BAföG vom Januar dieses Jahres getroffenen Regelungen zur Verbesserung der Ausbildungsförderung wirken ab dem Beginn des Schuljahres 2016 und des Wintersemesters 2016/2017. Daher könnten sie in eine turnusgemäß bereits Anfang des Jahres 2016 anstehende 21. Berichterstattung nicht sinnvoll einbezogen werden. Auswirkungen, deren Bewertung für eine Abwägung aller relevanten Entwicklungen zur Bewertung neuerlichen Anpassungsbedarfs erforderlich wäre, werden dann noch nicht messbar sein. Es ist daher geboten, mit Blick auf die erstmals erst ab dem Sommer/Herbst 2016 wirkenden Änderungen die nächste Überprüfung und Berichterstattung nach § 35 auf das Jahr 2017 zu verschieben.

### **Zu Nummer 21 (§ 45)**

#### **Zu Buchstabe a (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)**

Schüler und Schülerinnen, die eine Fachschulklasse besuchen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, sind nicht nur gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 dem Grunde nach BAföG-berechtigt, sondern können unter Umständen auch einen Anspruch auf Förderung nach dem AFBG haben. In solchen Fällen haben die Betroffenen ein Wahlrecht zwischen den beiden Förderungsmöglichkeiten.

Örtlich zuständig für die Förderung nach dem BAföG war bisher das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk die Eltern der betroffenen Auszubildenden ihren ständigen Wohnsitz haben, während das AFBG stets an den Wohnsitz der Auszubildenden selbst anknüpft.

Wie eine Prüfung des Bundesrechnungshofs im April 2013 ergeben hat, kam es, wenn auch nur in Einzelfällen, wegen dieser unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen zu einer unzulässigen Doppelförderung von Auszubildenden, die Anträge sowohl nach dem BAföG als auch nach dem AFBG gestellt, dies dem jeweils anderen Amt aber verschwiegen hatten.

Ein derartiger Leistungsmissbrauch lässt sich durch die Neuregelung künftig wenigstens in den Bundesländern, in denen die funktionelle Zuständigkeit für die Förderung nach BAföG und AFBG in einem Amt konzentriert ist, unterbinden. Wenn nämlich für die Förderung nach BAföG ebenfalls an den Wohnsitz der Auszubildenden selbst angeknüpft wird, ist gewährleistet, dass auch die örtliche Zuständigkeit in diesen Fällen dieselbe wäre, so dass eine Doppelbeantragung auch bei unterlassener Anzeige unweigerlich bekannt werden muss. Diese Möglichkeit, missbräuchlichen Doppelbezug aufzudecken und zu verhindern, eröffnet die nunmehr vorgesehene Neuregelung der Zuständigkeit.

#### **Zu Buchstabe b (§ 45 Abs. 4 Satz 2)**

Durch die Streichung des Zustimmungserfordernisses des Bundesrates in § 45 Abs. 4 Satz 2 wird von der Befugnis zu abweichender bundesgesetzlicher Regelung nach Art. 80 Abs. 2 GG Gebrauch gemacht.

**Zu Nummer 22 (§ 46)****Zu Buchstabe a (§ 46 Abs. 1 Satz 2 neu)**

Elektronische Verwaltungsabläufe stellen einen wichtigen Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung und zum Bürokratieabbau dar. Die Einführung solcher Verfahren und ihre Verbreitung sind wichtige Anliegen der Bundesregierung, die auch mit dem E-Government-Gesetz und verschiedenen Gesetzen zur Erleichterung der elektronischen Identifikation vorangetrieben wurden. Ziel sind dabei medienbruchfreie Prozesse, die zu vollständig auf elektronischem Weg durchgeführten Verwaltungsverfahren führen.

Die Möglichkeit zur elektronischen Antragstellung („online-Antrag“) wird von Bund und Ländern übereinstimmend als auch ausbildungsförderungspolitisch wichtige Zielsetzung angesehen, deren Realisierung aber noch nicht flächendeckend erfolgt ist. Es wird deshalb nunmehr verbindlich die Verpflichtung der Länder vorgesehen, bis zum 1. August 2016 elektronische Antragstellungen zu ermöglichen, die den Vorgaben des § 36a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 oder 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) entsprechen. Dazu gehört nach dessen Nummer 1 die unmittelbare Abgabe der Erklärung durch den Antragsteller in einem elektronischen Antragsformular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird. Dabei wird der elektronische Identitätsnachweis mit Hilfe der Funktion des Personalausweises oder des elektronischen Aufenthaltstitels geführt. Alternativ oder auch parallel dazu können die Länder nach § 36a Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 SGB I dem Antragsteller auch die Möglichkeit eröffnen, die ausgefüllten Antragsformulare mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die Behörde zu versenden. Durch die vorgesehene Verpflichtung der Länder, bis zum 1. August 2016 elektronische Antragstellungen zu ermöglichen, wird in Zukunft die Abgabe von Anträgen für BAföG-Antragsteller erleichtert und den zeitgemäßen Kommunikationsformen junger BAföG-Antragsteller angepasst. Die Einführung der Möglichkeit zur elektronischen Antragstellung entspricht auch einer Forderung des Nationalen Normenkontrollrats.

**Zu Buchstabe b (§ 46 Abs. 5)**

Mit der neuen Nummer 2 wird ein Anspruch auf Vorabentscheidung darüber eingeführt, ob ein geplanter, nach Fachrichtung und Ausbildungsstätte bestimmt bezeichneter Masterstudiengang oder sonst in § 7 Abs. 1a genannter entsprechender Studiengang dem Grunde nach förderungsfähig ist. So wird insbesondere für bereits erwerbstätige Studieninteressenten Planbarkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der potenziellen Finanzierungsansprüche bei Aufgabe der Berufstätigkeit für ein Masterstudium geschaffen. Mit dieser Neuregelung wird einem Vorschlag der Länder und dem nach deren Erfahrungen im Gesetzesvollzug bestehenden Bedürfnis Betroffener entsprochen.

**Zu Nummer 23 (§ 48 Abs. 1 Satz 2)**

Die bisherige Regelung in Satz 2 sieht vor, dass Auszubildende, deren Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Zwischenprüfung oder einen entsprechenden Leistungsnachweis bereits vor Beginn des dritten Fachsemesters verbindlich vorschreiben, Ausbildungsförderung für das dritte und vierte Fachsemester nur erhalten können, wenn sie das erfolgreiche Ablegen dieser Prüfungen belegen oder entsprechende Leistungsnachweise vorlegen. Für die spätere Förderung nach dem vierten Fachsemester bleibt zusätzlich der Leistungsnachweis nach Satz 1 zu erbringen.

Diese Regelung erfordert für ihre Umsetzung, dass im Prinzip für jeden Studiengang erst festgestellt werden muss, ob dort eine derartige Zwischenprüfung oder ein entsprechender Leistungsnachweis zwingend vor dem Beginn des dritten Fachsemesters abzulegen war. Es kann dabei nicht unterstellt werden, dass die betreffenden Studierenden auf diese ihnen förderungsrechtlich subjektiv ungünstige Tatsache verlässlich von sich aus bei Antragstellung hinweisen. Im Ergebnis hat sich im Gesetzesvollzug gezeigt, dass Studien-

gänge mit solchen zusätzlichen frühen verbindlichen Zwischenprüfungs- oder Leistungsnachweiserfordernissen ohnehin eher wenig verbreitet sind. Der notwendige Prüfungsumfang zur Vollziehung dieser Regelung nach Satz 2 steht daher in einem Missverhältnis zur ursprünglichen Intention der Regelung, erkennbar ungeeignete Auszubildende möglichst frühzeitig von einer Förderung nach BAföG auszuschließen. Es muss vor diesem Hintergrund letztlich wie bei Studiengängen ohne frühe Leistungsnachweise genügen, dass ab dem fünften Fachsemester ohnehin ein Leistungsnachweis nach Satz 1 zu erbringen ist.

Bei nicht oder nicht später als bis zum vierten Fachsemester wiederholbaren frühen Zwischenprüfungen wäre erfolglos gebliebenen Studierenden ohnehin die Fortsetzung des Studiums und damit eine Weiterförderung nach dem BAföG versperrt. Bei Zwischenprüfungen mit noch späterer Wiederholungsmöglichkeit entwertet die dann mögliche zeitliche Überholung mit der ohnehin geltenden Nachweispflicht gemäß Satz 1 die ursprünglich mit Satz 2 intendierte frühe Leistungskontrolle.

Der Verwaltungsaufwand beim Vollzug dieser Regelung rechtfertigt vor diesem Hintergrund einen vollständigen Verzicht auf das bisherige Erfordernis zweimaliger Leistungsnachweise bei den betroffenen Studiengängen. Die Regelung ist daher aufzuheben.

#### **Zu Nummer 24 (§ 50 Abs. 1 Satz 4)**

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur neu in § 46 Abs. 5 geregelten Vorabentscheidungsmöglichkeit über die Förderungsfähigkeit von Masterstudiengängen dem Grunde nach, die ergänzend regelt, dass diese Entscheidung dann für den gesamten Ausbildungsabschnitt gilt, vgl. zu Nr. 22 Buchstabe b.

#### **Zu Nummer 25 ( 51 Abs. 2)**

Abschlagszahlungen auf Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung bei nicht kurzfristig abschließend zu bearbeitenden Erstanträgen sind derzeit auf einen Höchstbetrag von einheitlich 360 Euro monatlich begrenzt.

Sinn und Zweck der Regelung ist es, einerseits sicherzustellen, dass die Auszubildenden schnell Unterstützung erhalten, zugleich aber auch, der bestehenden Unsicherheit über den letztlich konkret zustehenden Umfang des Förderungsanspruchs angemessen Rechnung zu tragen. Die jetzige Höchstbetragsregelung bestimmt zwar eine einheitliche absolute Obergrenze „bis zur Höhe von 360 Euro“, ganz bewusst aber keinen festen Pauschalbetrag für die Auszahlungssumme selbst. Dies wird bereits nach der derzeitigen Vollzugspraxis so umgesetzt, dass für die Ermittlung des konkreten Abschlagsbetrags der Förderungsbetrag, wie er sich nach der Antragslage voraussichtlich ergäbe, um ein Fünftel gekürzt wird. Ist eine Vorausschätzung noch nicht möglich, so sind i. d. R. vier Fünftel des nach Art der Ausbildung und Unterbringung vorgesehenen Bedarfssatzes anzusetzen. Aufgrund der Tatsache, dass der absolute Höchstbetrag seit mehr als 20 Jahren praktisch unverändert geblieben ist, wird die Regelung ihrem Zweck, allen Auszubildenden in angemessener Zeit eine hinreichend wirksame finanzielle Unterstützung zu gewährleisten, nicht mehr gerecht. Der Höchstbetrag reicht selbst bei auswärts untergebrachten Schülern und Schülerinnen an Berufsfachschulen nicht mehr aus, um auch nur die zur Minderung des Rückgriffsrisikos regelmäßig anzusetzenden vier Fünftel des Bedarfssatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 tatsächlich auszuzahlen. Um sicherzustellen, dass die Vorschrift eine wenigstens bis zu 80-prozentige Förderung auf der Basis des für die jeweilige Ausbildung geltenden Bedarfssatzes ermöglicht, soll statt einer Anhebung des absoluten Betrags künftig ganz auf die Nennung eines absoluten Höchstbetrags verzichtet und die ausschließlich prozentuale Begrenzung auf maximal 80 Prozent des je nach Ausbildung jeweils voraussichtlich zustehenden Bedarfs im Gesetz verankert werden. Auf diese Weise wird auch gewährleistet, dass die zur Begrenzung des Rückgriffsrisikos ohnehin unterhalb der endgültigen Förderungsbeträge liegenden Höchstbeträge der Abschlags-

zahlungen nicht ggf. erst in längeren Zeitabständen angepasst werden als die Bedarfssätze selbst.

Mit der Änderung wird zugleich klargestellt, dass bei der Berechnung der Abschlagszahlungen auch der Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag sowie der Kinderbetreuungszuschlag zu berücksichtigen sind, sofern unabhängig von der Höhe etwa anzurechnenden Einkommens und Vermögens dafür die sonstigen Voraussetzungen nach §§ 13a bzw. 14b erfüllt sind.

#### **Zu Nummer 26 (§ 55 Abs. 2 Nr. 4)**

Die Hinzufügung des weiteren Erhebungsmerkmals dient der – bisher nicht vorgesehenen – Erfassung der Ausnahmefälle elterneinkommensunabhängiger Förderung im BAföG.

Förderung erfolgt grundsätzlich in Abhängigkeit vom Einkommen der Eltern. Elternunabhängige Förderung stellt dagegen den Ausnahmefall dar. So sind in § 11 Abs. 2a und Abs. 3 die Ausnahmekonstellationen geregelt, in denen entweder keine realen Rückgriffsmöglichkeiten gegen die Eltern bestehen oder die Eltern selbst typischerweise nicht mehr unterhaltsverpflichtet sind, so dass mit einer nur subsidiären staatlichen Leistung den Auszubildenden nicht geholfen wäre. Für diese typisierten Fallkonstellationen wird von vornherein auf die Prüfung vorrangig heranzuziehenden Elterneinkommens verzichtet.

Bislang besteht mangels Erfassung der Ausnahmefälle elternunabhängiger Förderung im BAföG keine Möglichkeit festzustellen, wie sich die Inanspruchnahme elternunabhängiger Förderung jeweils gegenüber den Vorjahren verändert und ob hier ggf. Anpassungs- und Nachsteuerungsbedarf im BAföG besteht. So war bereits im 19. BAföG-Bericht vom 23. Januar 2012 zu der seinerzeit auffällig unterschiedlichen Entwicklung des Vollförderungsanteils unter den Studierenden an Kunsthochschulen und Akademien einerseits und an Universitäten und Fachhochschulen andererseits festgehalten worden: „Inwieweit für diese je nach Hochschulart unterschiedliche Entwicklung eine möglicherweise ebenfalls unterschiedliche Entwicklung des jeweiligen Anteils der elternunabhängig Geförderten ursächlich gewesen sein könnte, ist mangels entsprechenden Erhebungsmerkmals in der amtlichen BAföG-Statistik nicht bekannt.“ (BT-Drs. 17/8498 S. 26). Eine künftige Bewertung entsprechender Entwicklungen wird durch die Hinzufügung des weiteren Merkmals in § 55 zur Erfassung der Fälle elternunabhängiger Förderung ermöglicht.

#### **Zu Nummer 27 (§ 56)**

##### **Zu Buchstabe a (§ 56 Abs. 1)**

Aufgrund der politischen Verständigung zwischen Bund und Ländern zur finanziellen Entlastung der Länder übernimmt der Bund die Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG ab dem 1. Januar 2015 zu 100 Prozent. Dies gilt sowohl für die als Zuschuss und als Darlehen nach § 17 Abs. 1 und 2 gewährten Ausbildungsförderungsleistungen als auch für die der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nach § 18d Abs. 2 zu leistenden Erstattungsbeträge für Bankdarlehen nach § 18c. Die Verpflichtung des Bundes wird erstmals für das Haushaltsjahr 2015 wirksam.

##### **Zu Buchstabe b (§ 56 Abs. 2 und 2a)**

Mit der vereinbarten Übernahme der alleinigen Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG durch den Bund haben sich Bund und Länder zugleich auch darauf verständigt, dass ab dem 1. Januar 2015 die Rückflüsse aus künftig noch eingehenden Tilgungsleistungen auf bereits vor dem Jahr 2015 gewährte Darlehensanteile – verteilt nach den bisherigen Schlüssel – an Bund und Länder zurückgeführt werden. Eine buchstabengerechte Umsetzung dieser Übereinkunft hinsichtlich der hälftigen zinslosen Staatsdarlehen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 würde einen immensen zeitlichen Vorlauf und finanziellen Ver-



waltungsaufwand für die technische Vorbereitung des korrekten künftigen Verfahrens zur Auskehrung der Rückflüsse verursachen. Rückflüsse aus künftig noch eingehenden Tilgungsleistungen auf Darlehen, die bereits vor dem 1. Januar 2015 gewährt wurden – entweder ganz oder (in im Folgenden so genannten „Mischfällen“, die sowohl vor als auch nach dem 1. Januar 2015 in der Auszahlungsphase sind) nur noch anteilig – können ohne flächendeckend neue Programmierungen, rechentechnische Signierungen und ggf. zusätzliche Meldemerkmale nicht hinreichend zugeordnet werden.

Für eine verlässliche Zuordnung wäre eine manuelle Auswertung von rund einer Million Darlehensvorgängen, die im Laufe der ursprünglichen Förderung nach dem BAföG seitens der bewilligenden Ämter an das BVA gemeldet wurden, auf die genauen Zeiträume und Darlehensbeträge hin erforderlich oder eine vergleichbar aufwändige komplexe Programmierung zur Ermöglichung einer künftigen Differenzierung der in den derzeitigen Rechenprogrammen vorhandenen Datenbestände.

Eine unverhältnismäßig verwaltungsaufwändig umzusetzende Differenzierung der „Mischfälle“, in denen Förderungsleistungen zu unterschiedlichen Zeiten mit unterschiedlichem Finanzierungsanteil von Bund und Ländern erfolgt sind, ist darüber hinaus auch rechtlich nicht zulässig, da alle an einen Studierenden insgesamt im Laufe seines Studiums als Darlehen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 gewährten Förderungsleistungen nach § 18 Abs. 3 Satz 2 für die Rückzahlung als „ein Darlehen“ gelten, also bei der Einziehung gerade einheitlich zu behandeln sind. Dies gilt z. B. auch für Darlehensanteile aus einem nach dem BAföG geförderten zweistufigen Studium, das – ggf. mit zeitlicher Unterbrechung – in ein zunächst gefördertes Bachelorstudium und ein später gefördertes Masterstudium aufgeteilt war. Bislang war es auch nicht erforderlich, die ursprünglichen Förderungszeiträume für den Zweck der Zuordnung späterer Tilgungsleistungen differenziert zu erfassen, da der für Bund und Länder geltende Finanzierungsschlüssel im BAföG von Anbeginn an unverändert geblieben ist.

Aus diesem Grund wird in Absatz 2 stattdessen pauschal an die Rückflüsse angeknüpft, die ohne Unterscheidung nach Alt- und Mischfällen aus dem Gesamtbestand aller am 31. Dezember 2014 noch nicht getilgten Darlehen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 insgesamt noch zu erwarten sind. Dies beruht auf validen Schätzungen aus den beim BVA verfügbaren Daten zur Darlehenseinziehung. Der Gesamtdarlehensbestand wurde zu diesem Stichtag mit rund 8,9 Milliarden Euro ermittelt, der 35-prozentige Länderanteil entsprechend mit rund 3,115 Milliarden Euro. Aufgrund der langjährigen Erfahrung und Datenlage zum bisherigen Darlehenseinzug beim BVA lässt sich ein prozentualer Ausfall (z. B. durch Darlehensdeckelung, Erlasse, Nachlasse bei vorzeitiger Rückzahlung, Sterbefälle, Niderschlagungen bei Uneinbringlichkeit oder durch Restschuldbefreiung in Insolvenzverfahren) von rund 33,9 Prozent bei der künftigen Einziehung aller zum 31. Dezember 2014 noch nicht getilgten Bestandsdarlehen prognostizieren. Dieser voraussichtliche Ausfall reduziert den Länderanteil auf rund 2,058 Milliarden Euro. Entsprechend wird die pauschal ermittelte Summe der künftig noch aus den Bestandsdarlehen an die Länder tatsächlich auszukehrenden Zins- und Tilgungsleistungen in Absatz 2 beziffert.

Die Teilbeträge, die von dem in Absatz 2 Satz 1 entsprechend bezifferten Gesamtbetrag von 2,058 Milliarden Euro nach Satz 2 jährlich auszukehren sind, bemessen sich künftig gleichbleibend nach dem Durchschnittsbetrag der Einnahmen in den letzten drei Kalenderjahren gemeinsamer Bund-Länder-Finanzierung, also nach den in den Jahren 2012 bis 2014 tatsächlich erzielten Zins- und Tilgungsleistungen. Davon entfallen entsprechend dem bisherigen Schlüssel 35 Prozent auf die Länder. Dieser erst Ende 2014 exakt ermittelbare Durchschnittsbetrag wird sich nach heutiger Schätzung auf rund 185,4 Mio. Euro belaufen. Die so pauschalisierte Auskehrung wird sich voraussichtlich über rund elf Jahre ab 2015 erstrecken. Ohne Pauschalierung wären demgegenüber Tilgungseingänge je nach individuellem Rückzahlungsverlauf noch über eine unbekannte Zeitspanne von bis zu 30 Jahren aufzuteilen. Den Ländern wird so eine bessere Planbarkeit und frühere Gesamtauskehrung eröffnet.

Die in Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Deckelung auf maximal 35 Prozent der tatsächlich insgesamt in einem Kalenderjahr eingehenden Zins- und Tilgungsleistungen stellt sicher, dass mit der unvermeidlichen Pauschalregelung zur künftigen Auskehrung der Länderanteile auch dann noch eine proportionale Verteilung gelingt, wenn die Rückflussentwicklung in künftigen Jahren unvorhersehbaren Schwankungen unterliegen sollte. Für den Fall, dass der Betrag von 35 Prozent der tatsächlichen Gesamteinnahmen in einem Kalenderjahr zur Auskehrung des pauschal nach dem Jahresdurchschnitt 2012 bis 2014 bemessenen Länderanteils nicht ausreicht, sieht Satz 3 ein Verschieben des Differenzbetrags ins jeweils nächste Kalenderjahr vor.

Wegen der vollständigen Übernahme aller Geldleistungen nach dem BAföG durch den Bund ab dem 1. Januar 2015 (vgl. zu Buchstabe a) werden die Länder im Gegenzug nach der Neuregelung in Absatz 2 a nicht länger an den Einnahmen aus denjenigen BAföG-Bankdarlehen beteiligt werden, die der KfW mit Wirkung ab dem Jahr 2015 allein vom Bund erstattet werden. Da die von der KfW nach § 18c Abs. 10 verlangten Erstattungen gemäß der mit dem Bund hierüber geschlossenen Geschäftsvereinbarungen jeweils erst im Folgejahr bis Ende Januar in Rechnung gestellt und aus den Haushalten von Bund und Ländern erstattet werden, sind bereits die Erstattungsbeträge für das abgelaufene Jahr 2014 vollständig vom Bund zu tragen. Die Einnahmen aus nach § 18c Abs. 10 erstatteten Darlehen sind daher vollständig an den Bund abzuführen, soweit sie aus Darlehen erzielt werden, die erst ab Januar 2015 förmlich abgerechnet und erstattet werden. Von den Einnahmen aus BAföG-Bankdarlehen, die der KfW vor dem 1. Januar 2015 von Bund und Ländern gemeinsam erstattet wurden, sind dagegen weiterhin 35 Prozent an die Länder abzuführen. Für die Aufteilung der Rückflüsse aus dieser Zeit auf die einzelnen Länder ist künftig nur noch auf die in den letzten drei Jahren der Gemeinschaftsfinanzierung auf Basis der Bewilligungsbescheide der Ämter von der KfW ausgezahlten Darlehensbeträge abzustellen. Maßgeblich für die Aufteilung ist somit das Verhältnis, in dem die in den Jahren 2012 bis 2014 auf Bewilligungsbescheide der Ämter für Ausbildungsförderung der einzelnen Länder gezahlten Darlehensbeträge zueinander stehen.

#### **Zu Buchstabe c (§ 56 Abs. 3)**

Es handelt sich um eine Folgeregelung zu Buchstabe a (§ 56 Abs. 1), nach der der Bund ab dem 1. Januar 2015 die Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG komplett übernimmt. Die in Absatz 3 vorgesehene volle Weiterleitung aller Einnahmen aus Rückforderungs- und Erstattungsansprüchen an den Bund ist die Konsequenz aus der künftig vollen Finanzierung der zugrunde liegenden ursprünglichen Förderungsleistungen durch den Bund. Da den im Jahr 2015 durch die Vollzugsbehörden der Länder realisierten Rückforderungs- und Erstattungsansprüchen jedoch noch ganz überwiegend Förderungsleistungen aus der Zeit vor 2015 zugrunde liegen werden, die noch von den Ländern mitfinanziert wurden, soll die künftige Verpflichtung zur vollen Auskehrung der Einnahmen an den Bund erst zum 1. Januar 2016 in Kraft treten, vgl. Art. 6 Abs. 3. Die in 2015 erzielten entsprechenden Einnahmen stehen weiterhin zu 35 Prozent den Ländern zu. Mit dieser pauschalen Stichtagsregelung wird eine verwaltungsaufwändige Abrechnung mit noch für eine längere Übergangszeit erforderlicher Differenzierung je nach dem tatsächlichen Zeitpunkt der ursprünglichen Erbringung der Ausbildungsförderungsleistung vermieden.

#### **Zu Buchstabe d (§ 56 Abs. 4)**

Da der Bund ab dem 1. Januar 2015 die Geldleistungen nach dem BAföG alleine trägt, ist die Regelung in Satz 1 entbehrlich geworden und lediglich für die Fälle der Auslandsförderung für eine Übergangszeit noch die bisher schon nach Satz 2 (alt) vorgesehene Ausgleichsregelung erforderlich. Der Erstattungsanspruch kann künftig jedoch nur noch für Leistungen geltend gemacht werden, die vor dem Jahr 2015 erbracht wurden.

### **Zu Nummer 28 (§ 66a)**

Soweit durch die Änderung die bisherige Fassung aufgehoben wird, dient dies der Rechtsbereinigung. Es handelt sich insoweit um mittlerweile obsolet gewordene Übergangsvorschriften, die sich durch Zeitablauf erledigt haben, da die betreffenden Bewilligungszeiträume und Auslandsaufenthalte beendet sind.

Der neu gefasste Absatz 1 enthält Übergangsregelungen, nach denen während bereits laufender Bewilligungszeiträume aus Vertrauensschutzgründen oder aus Gründen der Praktikabilität im Vollzug unter Vermeidung der Verpflichtung zum Wiederaufgreifen bereits beschiedener Anträge auch nach dem Inkrafttretenstermin zunächst weiter das alte Recht angewendet wird. Nur für erst nach dem Inkrafttretenstermin beginnende Bewilligungszeiträume gilt die geänderte Fassung sofort. Mit einer Ausnahme gilt das neue Recht ab dem 1. Oktober 2016 aber auch für alle dann noch laufenden Bewilligungszeiträume. Die Ausnahme, in der das alte Recht noch bis zum Ende des laufenden Bewilligungszeitraums fortgilt, betrifft aus Gründen der Praktikabilität die Neuregelung zu den Abschlagszahlungen.

Der ebenfalls neu gefasste Absatz 2 enthält Übergangsregelungen, nach denen während bereits laufender Bewilligungszeiträume aus Vertrauensschutzgründen (zukünftige Begrenzung des Förderungsanspruchs auf einen ersten Hochschulabschluss in § 7 Abs. 1) oder aus Gründen der Praktikabilität im Vollzug (Änderung der örtlichen Zuständigkeit in § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6) unter Vermeidung der Verpflichtung zum Wiederaufgreifen bereits beschiedener Anträge auch nach dem Inkrafttretenstermin für den restlichen verbleibenden Ausbildungsabschnitt weiter das alte Recht angewendet wird.

### **Zu Nummer 29 (§ 2 Abs. 1a Satz 2 und Abs. 3, § 14a Satz 1, § 18b Abs. 6 Satz 1, § 18c Abs. 11 und § 44 Abs. 1)**

Durch die Streichung des Zustimmungserfordernisses des Bundesrates jeweils in § 2 Abs. 1a Satz 2 und Abs. 3, § 14a Satz 1, § 18b Abs. 6 Satz 1, § 18c Abs. 11 und § 44 Abs. 1 wird von der Befugnis zu abweichender bundesgesetzlicher Regelung nach Art. 80 Abs. 2 GG Gebrauch gemacht.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 10. Für die Beendigung eines Stipendiums nach dem Stipendienprogramm-Gesetz gelten, was den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums angeht, dieselben Erwägungen wie im Bereich der Ausbildungsförderung.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 14.

#### **Zu Nummer 2 (§ 54a Abs. 1 Satz 1)**

Der im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung geleistete Zuschuss orientiert sich der Höhe nach an dem monatlichen Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG. Entsprechend ist auch für die Einstiegsqualifizierung die Erhöhung um 7 Prozent auf 231 Euro vorzunehmen.

#### **Zu Nummer 3 (§ 58 Abs. 2)**

Vor dem Hintergrund der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 18. Juli 2013 in den verbundenen Rechtssachen C-523/11 und C-585/11 „Prinz und Seeberger“

sowie vom 24. Oktober 2013 in der Rechtssache C-220/12 „Thiele Meneses“ wird auf die Voraussetzung verzichtet, dass betroffene Auszubildende vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt drei Jahre ihren Wohnsitz im Inland hatten. Vergleiche dazu auch die Begründung zu Art. 1 Nr. 11.

#### **Zu Nummer 4 (§ 59)**

##### **Zu Buchstabe a (§ 59 Abs. 1)**

Mit der ausdrücklichen Aufnahme der in § 8 Abs. 1 BAföG genannten Voraussetzungen in den Katalog des § 59 Abs. 1 wird erreicht, dass die Rechtslage im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe unverändert bestehen bleibt. Die für den neuen § 8 Abs. 1 BAföG vorgesehene Erweiterung um Auszubildende aus den EU-Mitgliedstaaten, die neben ihrer Ausbildung gleichzeitig als Arbeitnehmer oder Selbständige tätig und auf dieser Basis unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind, ist zur Vermeidung einer Rechtsunsicherheit nicht zu übernehmen.

##### **Zu Buchstabe b (§ 59 Abs. 2)**

Bei der Bemessung der erforderlichen Voraufenthaltszeit für geduldete Ausländerinnen und Ausländer ist es auch für den Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe angemessen, diese auf 15 Monate herabzusetzen. Damit wird ein Gleichlauf mit § 8 Abs. 2a BAföG erreicht (vgl. zu Art. 1 Nr. 5 Buchstabe c).

#### **Zu den Nummern 5 bis 12 (§§ 61, 62, § 64 Abs. 1, § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, § 116 Abs. 3, §§ 123 bis 125)**

Die Bedarfssätze bei Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld für die Auszubildenden in beruflicher Ausbildung und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen werden im gleichen Umfang (Bedarfssätze: Steigerung um 7 Prozent) nachvollzogen, soweit die Anpassung nicht automatisch erfolgt, weil auf die entsprechenden Vorschriften des BAföG verwiesen wird.

Die Bedarfe für Unterkunft werden entsprechend der Wohnkostenpauschale in § 13 BAföG überproportional um rund 11,6 Prozent angehoben. Damit wird gezielt den gestiegenen Mietkosten Rechnung getragen.

##### **Zu Nummer 13 (§ 126 Abs. 2)**

Die Sätze für anrechnungsfreies Einkommen nach § 126 werden im gleichen Umfang (Steigerung um 7 Prozent) wie die Sätze für die Einkommensanrechnung im BAföG angehoben.

##### **Zu Nummer 14 (§ 445 neu)**

Durch die Regelung wird die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge ab dem 1. August 2016 auch auf die laufenden Bewilligungen übertragen.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen)**

Es handelt sich um eine Folgeregelung zu den Änderungen des § 56 Abs. 1 und 2 BAföG durch Art. 1 Nr. 27 Buchstaben a und b, nach denen der Bund ab dem 1. Januar 2015 die Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG vollständig übernimmt (vgl. Begründung zu Nr. 27 Buchstaben a und b). Die Regelungen zur verfahrensmäßigen Handhabung hinsichtlich der Benachrichtigung der Länder sowohl über die entsprechend der geänderten Vorgaben nach § 56 Abs. 2 BAföG voraussichtlich abzuführenden Beträge und Zinsen insgesamt als auch über deren künftige länderspezifische Aufteilung sowie die

Regelung zu Abschlagszahlungen werden an die ab 2015 veränderten gesetzlichen Vorgaben angepasst, die noch für eine Übergangszeit von mindestens 11 Jahren umgesetzt werden müssen.

#### **Zu Artikel 5 (Bekanntmachungserlaubnis)**

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen durch dieses Gesetz soll eine Neubekanntmachung ab dem 1. August 2016 zur Verbesserung der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ermöglicht werden.

#### **Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)**

Das Änderungsgesetz soll am Tag nach der Verkündung, aber mit zahlreichenden gesonderten Inkrafttretensbestimmungen (vgl. zu Absatz 2 bis 4) in Kraft treten.

#### **Zu Absatz 1**

Die im Wesentlichen auf Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union zurückzuführenden europarechtskonformen Neuregelungen im Bereich der Auslands- und Ausländerförderung (Art. 1 Nr. 1, 2, 3, 5 Buchstabe a und 11), die Anordnung der Verschiebung des Berichts nach § 35 BAFöG (Art. 1 Nr. 20) sowie die Verpflichtung der Länder, bis zum 1. August 2016 die Antragstellung in elektronischer Form zu ermöglichen (Art. 1 Nr. 22 Buchstabe a), sollen unmittelbar am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

#### **Zu Absatz 2**

Aufgrund der politischen Verständigung zwischen Bund und Ländern zur finanziellen Entlastung der Länder im Bildungsbereich, insbesondere für Hochschulen, übernimmt der Bund die Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAFöG ab dem 1. Januar 2015 zu 100 Prozent. Absatz 2 sieht entsprechend das Inkrafttreten der durch Art. 1 Nr. 27 geänderten Regelungen in § 56 zur Aufbringung der Mittel zum 1. Januar 2015 vor.

Dementsprechend soll auch die vorgesehene Streichung des jeweiligen Zustimmungserfordernisses des Bundesrates in den Verordnungsermächtigungen in § 2 Abs. 1a Satz 2 und Abs. 3, § 13 Abs. 4, § 14a Satz 1, § 18 Abs. 6, § 18b Abs. 6 Satz 1, § 18c Abs. 11, § 21 Abs. 3 Nr. 4, § 44 Abs. 1 sowie in § 45 Abs. 4 Satz 2 (vgl. Art. 1 Nr. 7 Buchstabe c, Nr. 12 Buchstabe c, Nr. 15 Buchstabe c, Nr. 21 Buchstabe b und Nr. 29) zeitgleich mit der vollständigen Übernahme der Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAFöG durch den Bund zum 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Art. 1 Nr. 14 soll als Folgeregelung zu Art. 1 Nr. 27 Buchstabe a und b (§ 56 Abs. 1 und 2a) ebenfalls zum 1. Januar 2015 in Kraft treten (vgl. im Einzelnen Begründung zu Art. 1 Nr. 14).

#### **Zu Absatz 3**

Die Verpflichtung der Länder nach Art. 1 Nr. 27 Buchstabe c zur künftig kompletten Abführung der eingezogenen Beträge an den Bund soll erst ab 1. Januar 2016 in Kraft treten, da sich die Beträge, die in 2015 eingezogen werden noch nahezu komplett auf bis 2014 ausgezahlte und gemeinsam mit den Ländern finanzierte Förderungen beziehen werden.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 bestimmt, dass alle sonstigen Regelungen zum 1. August 2016 in Kraft treten. Das in Absatz 2 bestimmte Inkrafttreten von Art. 1 Nr. 4, Nr. 5 Buchstabe b und c, Nr. 6, Nr. 7 Buchstabe a und b, Nr. 8 bis 10, Nr. 12 Buchstabe a und b, Nr. 13, Nr. 15 Buchstabe a und b, Nr. 16 bis 19, Nr. 21 Buchstabe a, Nr. 22 Buchstabe b, Nr. 23 bis 26 und Nr. 28,

Art. 2 und Art. 3 Nr. 2 und 5 bis 13 berücksichtigt den Regelausbildungsbeginn zum 1. August bei schulischen Ausbildungen, der zum Teil auch für Berufsausbildungen im Sinne von § 57 SGB III maßgeblich ist. Die insbesondere durch Art. 1 Nr. 28 im BAföG getroffenen Übergangsregelungen stellen sicher, dass in den Fällen, in denen aus Gründen des Vertrauensschutzes oder der Verwaltungspraktikabilität ein Inkrafttreten der Änderungen im BAföG zum 1. August 2016 nicht geboten erscheint, für bereits laufende Bewilligungszeiträume das alte Recht anwendbar bleibt (vgl. auch Begründung zu Art. 1 Nr. 28).